

ad rem



WIRTSCHAFTSKOMPETENZ FÜR SCHULE UND AUSBILDUNG

März 2025 - Ausgabe 353

Seite	THEMEN
2	Aktualitätenservice: März und April 2025
3 - 14	Überprüfe Dein Wissen Der Kaufvertrag (Teil 1: Fragen und Antworten)
15 - 25	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung Teil 1: Womit beschäftigt sich die Kosten- und Leistungsrechnung?
26 - 36	Grundlagen des Einkommensteuerrecht Teil 3: Überschusseinkunftsarten (1. Beitrag)
37 - 38	Dies und Das von Justitia Bayerisches Landessozialgericht: Bezahlkarte für Geflüchtete verfassungskonform Amtsgericht München: Autokäufer hat bei Nichtlieferung des bestellten Elektroautos Anspruch auf Schadensersatz wegen geringerem Umweltbonus
39	Graphiken: Zum Nachdenken - Zur Motivation Destatis: 4,1 % mehr Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Ende 2024
40 - 52	Denn eins ist gewiss – die Prüfung kommt bestimmt Musterprüfung: Wirtschafts- und Sozialkunde
53	Bestellformular - Impressum

Aktualitätenservice März und April 2025 (Auswahl)

B Berufskrankheiten: Neue ~

Drei neue Krankheiten werden ab dem **01.04.2025** in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen: die Schädigung der Rotatorenmanschette der Schulter durch eine langjährige und intensive Belastung, Gonarthrose bei professionellen Fußballspielerinnen und Fußballspielern sowie die chronische obstruktive Bronchitis, einschließlich Emphysem durch langjährige Einwirkung von Quarzstaub. Betroffene sollten sich an ihren Arzt oder ihren Unfallversicherungsträger wenden. Denn sie haben Anspruch auf Heilbehandlung aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei Arbeitsunfähigkeit oder dauerhafter Erwerbsminderung können auch Ansprüche auf Geldleistungen bestehen.

E Elterngeld: Einkommensgrenze

Für Paare, die ab dem **01.04.2025** Kinder bekommen, ändert sich die Einkommensgrenze beim Elterngeld. Anspruch auf die Leistung haben dann nur noch Eltern mit einem zu versteuernden Einkommen von maximal 175.000 Euro. Vorher waren es 200.000 Euro. Die neue Grenze gilt auch bei Alleinerziehenden.

K Krankenkassen-Beiträge: Rentner

Für viele Arbeitnehmer/innen haben sich bereits zu Jahresbeginn die Zusatzbeiträge der Krankenkassen erhöht. Ab dem **01.03.2025** greift die gesetzliche Erhöhung auch bei Rentner/innen und sorgt dafür, dass die überwiesene Rente entsprechend geringer ausfällt.

L Lehrkräfte: Sozialversicherungspflicht

Bildungseinrichtungen wie Musik- oder Volkshochschulen müssen bis Ende 2026 weiterhin keine Sozialversicherungsbeiträge für ihre Lehrkräfte zahlen, die selbstständig tätig sind. Hintergrund ist ein Urteil des Bundessozialgerichts von Juni 2022 zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Lehrkräfte als Selbständige arbeiten können. Mit der Übergangsregelung gewinnen die Bildungseinrichtungen nun Zeit, um sich auf die jetzt geltenden Rahmenbedingungen einzustellen und gegebenenfalls ihre Organisationsmodelle anzupassen. Das Gesetz ist am **01.03.2025** in Kraft getreten.

L Leiharbeit: Mindestlohn

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter erhalten seit dem **01.03.2025** mehr Geld: Der Mindestlohn ist von 14,00 Euro auf 14,53 Euro gestiegen. Diese Lohnuntergrenze gilt auch für Beschäftigte, die für Verleiher mit Sitz im Ausland arbeiten.

T Treibhaus-Emissionshandel

Der Europäische Emissionshandel gilt bislang vor allem für Energieunternehmen und die energieintensive Industrie, ab 2027 auch für den Gebäude- und Verkehrssektor. Das Gesetz zur Anpassung und Umsetzung der EU-Reform zum Emissionshandel ist am **06.03.2025** in Kraft getreten.

Überprüfe Dein Wissen

Der Kaufvertrag (Teil 1: Fragen und Antworten)

① Grundlagen

? Wie lässt sich ein Kaufvertrag in wenigen Sätzen beschreiben?

! Der **Kaufvertrag**

- ➔ ist die **RECHTLICH BINDENDE VEREINBARUNG** zwischen Verkäufer und Käufer über die Veräußerung von (beweglichen und unbeweglichen) Sachen und Rechten;
- ➔ **ERFORDERT I.D.R. KEINE SCHRIFTFORM** (Ausnahme z.B. Grundstückskauf, der notariell beurkundet werden muss);
- ➔ wird bei Alltagsgeschäften (z.B. Einkauf im Supermarkt, Ticketkauf am Fahrkartenautomaten) üblicherweise formlos abgeschlossen,
- ➔ wird bei Bestellungen und hohen Kaufsummen (aus Beweisgründen) häufig schriftlich (z.B. per Brief, per E-Mail) abgeschlossen.

? Was bedeutet das denn: rechtsverbindlich? Was verbindet man da?

! Rechtsverbindlich bedeutet, dass **BEIDE PARTEIEN GRUNDSÄTZLICH AN DAS GEBUNDEN** sind, **WAS** sie **VEREINBART** haben. Sie können davon abweichen; das müssen sie allerdings vorher vereinbaren.

② Zustandekommen des Kaufvertrages

? Wie kommt ein Kaufvertrag eigentlich zustande?

! So wie jeder Vertrag: durch Willenserklärungen. Ein **Kaufvertrag** kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Die zeitlich erste Willenserklärung bezeichnet man als **Antrag** und die zweite heißt **Annahme**.

Dabei lassen sich **ZWEI VARIANTEN** unterscheiden:

- ➔ **DIE ERSTE WILLENSERKLÄRUNG** (Antrag bzw. Angebot) **GEHT VOM VERKÄUFER AUS** (z.B. „Das Kleid kostet 99,90 €.“), die Annahme des Antrags erfolgt durch den Käufer („Das Kleid steht mir gut, ich nehme es.“).
- ➔ **DIE ERSTE WILLENSERKLÄRUNG** (Antrag bzw. Angebot) **GEHT VOM KÄUFER AUS** (z.B. legt eine Kunde in einem Supermarkt eine Ware auf das Kassenaufband), die Annahme des Antrags erfolgt durch die Person, die an der Kasse sitzt (sie tippt den Preis in die Kasse ein.)

? Im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag fallen häufig die Begriffe Antrag, Angebot, Annahme und Bestellung. Was versteht man eigentlich unter diesen Begriffen genau?

- ! Für das Zustandekommen eines Kaufvertrags sind insbesondere vier Begriffe zu unterscheiden:
1. Der **Antrag** ist die erste Willenserklärung, sie kann vom Verkäufer oder vom Käufer ausgehen.
 2. Das **Angebot** entspricht im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag dem Antrag (Achtung: Im Handel wird unter Angebot auch das Sortimentsangebot verstanden).
 3. Die **Annahme des Antrags** ist die zweite Willenserklärung, die das Zustandekommen eines Kaufvertrags bewirkt.
 4. Die **Bestellung** (in Form eines Antrags oder einer Annahme).

? Und was hat ein Kaufvertrag zu tun mit dem Erfüllungsgeschäft und dem Verpflichtungsgeschäft?

! Der gültig zustande gekommene **Kaufvertrag** beinhaltet das

- **VERPFLICHTUNGSGESCHÄFT** (beiden Vertragsparteien werden Pflichten auferlegt),
- **VERFÜGUNGSGESCHÄFT** (die vereinbarten Pflichten müssen erfüllt werden, u.U. zu einem späteren Zeitpunkt).

? Und welchen Inhalt hat das Verpflichtungsgeschäft?

! Das **Verpflichtungsgeschäft** besagt:

1. Der **VERKÄUFER** ist verpflichtet,
 - dem Käufer den Kaufgegenstand ordnungsgemäß (zur rechten Zeit, am rechten Ort, mängelfrei) zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen.
 - das Geld anzunehmen.
2. Der **KÄUFER** ist verpflichtet,
 - den vereinbarten (Kauf-) Preis zu bezahlen,
 - den Kaufgegenstand anzunehmen.

? Und das Erfüllungsgeschäft ist davon getrennt?

! **Ja**, erfüllt werden kann ein Kaufvertrag erst dann, wenn der Käufer dem Verkäufer das Eigentum an der Kaufsache verschafft. Außerdem muss der Verkäufer noch den Kaufpreis an den Käufer übereignen. Streng genommen sind das dann 2 Erfüllungsgeschäfte.

? Was ist rechtlich gesehen eigentlich unter einem Angebot zu verstehen?

! Mit dem **Angebot** richtet sich der Anbieter an eine **BESTIMMTE** Person und erklärt, unter **WELCHEN VORAUSSETZUNGEN** er bereit ist, Waren zu liefern oder eine (Dienst-) Leistung zu erfüllen.

Das Angebot ist die erste Willenserklärung im Sinne eines **ANTRAGS**.

Der Anbieter ist **RECHTLICH** an sein Angebot **GEBUNDEN**; die Frist dafür ist abhängig davon, was er anbietet (z.B. bei einer Ware 1-2 Wochen, bei einer teuren Villa u.U. 1-2 Monate).

Angebote können z.B. erfolgen: schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax, per Internet, per E-Mail, durch schlüssiges (= konkludentes) Verhalten. Eine gesetzlich vorgeschriebene Form gibt es (bis auf wenige Ausnahmen) nicht.

? Das „Angebot der Woche“ in einem Prospekt ist rechtlich gesehen dann gar kein Angebot?

! **Nein**. Begründung: Es richtet sich nicht an eine bestimmte Person. Genauso wenig wie eine Hantel, die im Schaufenster eines Sportgeschäftes zum Preis von bspw. 39,90 € angeboten wird. Rechtlich gesehen handelt es sich um die „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“. Konkret: Man sieht die Hantel im Schaufenster zum Preis von 39,90 €, geht in das Geschäft und macht dem Verkäufer das Angebot: „Ich möchte die im Schaufenster zum Preis von 39,90 € ausgezeichnete Hantel kaufen.“

? Ist ein Verkäufer „auf ewig“ an sein Angebot gebunden?

! Nein! Die **Bindung an ein Angebot** entfällt bei:

- **RECHTZEITIGEM WIDERRUF** (spätestens mit Eintreffen des Angebots beim Kunden; z.B. telefonischer Widerruf einer schriftlichen Bestätigung per Brief am gleichen Tag),
- **ABGEÄNDERTER BESTELLUNG** (Abweichung vom Angebot, d.h., der Käufer ändert von sich aus Angebotsbedingungen ab, z.B. Höhe des Rabatts und/oder Skontos),
- **ZU SPÄTER BESTELLUNG** (z.B. bei befristeten Angeboten).

Die **abgeänderte Bestellung** und die **zu späte Bestellung** stellen **NEUE ANTRÄGE** dar, die der Verkäufer annehmen kann oder auch nicht.

? Ich habe gelesen, dass man die Bindung an ein Angebot auch durch Freizeichungsklauseln einschränken kann. Was sind Freizeichungsklauseln?

! Die **BINDUNG AN DAS ANGEBOT WIRD AUFGEHOBEN ODER EINGESCHRÄNKT** durch **Freizeichungsklauseln** wie

- **UNVERBINDLICH, FREIBLEIBEND**, ohne Gewähr, ohne Obligo,
- **PREIS VORBEHALTEN**, Preis freibleibend,
- **SOLANGE DER VORRAT REICHT**, Lieferung vorbehalten.

? Bis wann man muss die Annahme eines Antrags erfolgen?

! Das hängt davon ab: Damit ein gültiger Kaufvertrag zustande kommt, muss die **Annahme** des vorangegangenen Antrags erfolgen, und zwar:

- **UNTER ANWESENDEN** (z.B. bei persönlichen Gespräch oder einem Telefongespräch) **SOFORT**,
- **UNTER ABWESENDEN BIS UNTER NORMALEN UMSTÄNDEN** (übliche Bearbeitungszeit und Beförderungsdauer) **ANTWORT ERTEILT WERDEN KANN** (z.B. 1-2 Wochen bei der Annahme eines Antrags per Brief); andernfalls liegt eine zu späte Bestellung vor.

? Was versteht man unter einer Anpreisung, ist das ein anderer Begriff für ein Angebot?

! Nein. **Anpreisungen** sind z.B. Schaufensterauslagen, im Geschäftsraum präsentierte Waren, Werbemaßnahmen in Funk, Fernsehen, Internet sowie Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften. Sie stellen eine **AUFFORDERUNG ZUM KAUF** dar. Sie sind keine Angebote und **RECHTLICH UNVERBINDLICH**.

Kaufwünsche aufgrund von Anpreisungen (z.B. Entnahme von Waren aus einem Regal) sind Anträge des Käufers, die für das Zustandekommen eines Kaufvertrags noch angenommen werden müssen (z.B. an der Kasse in einem Selbstbedienungsgeschäft).

? Ist eine Anfrage das Gleiche wie ein Angebot?

! Nein. Durch die **Anfrage** erkundigt sich der Kunde, zu welchen Preisen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ein Lieferant Waren liefert. Die Anfrage ist **FORMFREI** und **RECHTLICH UNVERBINDLICH**. Eine Anfrage kann sich an neue Lieferanten oder an Stammlieferanten richten.

Man unterscheidet zwischen unbestimmten und bestimmten Anfragen.

? Was unterscheidet eine unbestimmte Anfrage von einer bestimmten Anfrage?

! Der **unbestimmten Anfrage** (auch allgemeine Anfrage genannt) liegt keine genau festgelegte Ware zugrunde, sondern es handelt sich um den **WUNSCH NACH INFORMATIONEN** (z.B. in Form von Katalogen, Prospekten, Warenmustern, Warenproben).

Die **bestimmte Anfrage** bezieht sich auf eine genau festgelegte Ware; sie dient der **EAHOLUNG VON ANGEHOTEN**. Dabei wird der Lieferant höflich gebeten, in seinem Angebot alle Details, die mit dem Kauf der Ware verbunden sind, darzulegen (z.B. Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen).

? Welche Bedeutung hat eine Bestellung?

! Der Begriff der **Bestellung** hat drei Bedeutungen:

1. durch die **BESTELLUNG** erklärt der Käufer, dass er von einem Lieferer eine bestimmte Ware zu den angegebenen Bedingungen kaufen will. Die Bestellung ist dementsprechend die **UNVERÄNDERTE ANNAHME EINES ANGEHOT** und bewirkt das Zustandekommen eines Kaufvertrags;
2. bei der **ABGEÄNDERTEN BESTELLUNG** ändert ein Kunde Angaben des Angebots bei der Bestellung ab (z.B. Preis, Rabattsatz, Lieferungsbedingungen), die Bestellung stellt ein **NEUES ANGEHOT** des Kunden dar, das der Verkäufer annehmen kann oder nicht;
3. erfolgt die **BESTELLUNG OHNE VORANGEGANGENES ANGEHOT**, ist die Bestellung ein **ANTRAG**.

? Welche Regelungen muss ich bei einer Bestellung beachten?

! Für **Bestellungen** gilt:

- ➔ die Bestellung ist **NICHT AN EINE BESTIMMTE FORM GEBUNDEN** (sie kann z.B. mündlich aber auch schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen),
- ➔ die Bestellung ist **RECHTLICH BINDEND** und die Bindung erlischt nur nach rechtzeitigem Widerruf,
- ➔ zur Vermeidung von Irrtümern sollte sie (schriftlich) dokumentiert werden.

? Muss ich eigentlich einen Auftrag immer bestätigen?

! Nein. Für die **Auftragsbestätigung** (Bestellungsannahme, Annahme des Antrags) gilt:

1. sie **MUSS ERFOLGEN** bei
 - **ABGEÄNDERTER BESTELLUNG** (der Käufer hat Bestimmungen des Angebots geändert),
 - **ZU SPÄTER BESTELLUNG**,
 - Bestellung ohne **VORANGEGANGENES ANGEHOT**,
 - **FREIBLEIBENDEM ANGEHOT** (bei einer unverzüglichen Lieferung ist eine Auftragsbestätigung nicht erforderlich),
2. sie **SOLLTE ERFOLGEN** bei:
 - **TELEFONISCHER BESTELLUNG** (zur Vermeidung von Missverständnissen),
 - **ERSTMALIGER BESTELLUNG** (als „Dank an den Kunden“).

③ Inhalt des Kaufvertrags

? Welche Angaben sollte ein Angebot üblicherweise enthalten?

! Das **Angebot** enthält üblicherweise Angaben über:

- Art, Güte und Beschaffenheit der Ware,
- Preis und Menge der Ware,
- Verpackungsart und Verpackungskosten,
- Lieferungsbedingungen (Beförderungskosten),
- Lieferzeit,
- Zahlungsbedingungen,
- Erfüllungsort.

? Und wie kann ich Angebote miteinander vergleichen?

! Grundsätzlich muss es erst einmal **verschiedene Lieferanten für eine Ware** geben. Wenn ich nur einen Lieferanten habe, dann erübrigt sich ein Angebotsvergleich.

Falls mehrere Lieferanten in Betracht kommen, dann kann ich zunächst die Einstandspreise miteinander vergleichen. Dazu stelle ich das Schema der **Bezugskalkulation (quantitativer Angebotsvergleich)** auf. Der Lieferant, der den günstigsten Einstandspreis bietet, den nehme ich. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, dass alle in Betracht kommenden Lieferanten eine vergleichbare Qualität liefern und auch innerhalb der Frist liefern können, die vom Kaufinteressenten vorab festgelegt worden ist.

Falls andere Faktoren in den Angebotsvergleich einfließen, wie z.B. Einhaltung von Lieferterminen, räumliche Nähe, Ruf in der Branche etc.: dann muss der quantitative Angebotsvergleich zu einer **Nutzwertanalyse** ausgebaut werden. In dieser werden dann für alle Entscheidungskriterien Punkte vergeben. Das Angebot, das die höchste Punktzahl erhält (den sog. Nutzwert), erhält den Zuschlag.

? Welche Regeln gibt es für die Art, Güte und Beschaffenheit der Ware?

! Die **Art der Ware** wird durch die genaue Bezeichnung der Ware festgelegt.

Die **Güte und Beschaffenheit einer Ware** werden z.B. festgelegt durch Güteklassen (Handelsklassen), Marken sowie Muster und Proben.

FEHLT eine besondere **VEREINBARUNG**, so ist **MITTLERE ART UND GÜTE** zu liefern.

? Und welche Regelungen bestehen im Hinblick auf Verpackungskosten?

! Grundsätzlich hat der Käufer die **Verpackungskosten** (z.B. Kosten der **VERSANDVERPACKUNG**) zu tragen, denn der Preis bezieht sich auf das Rein- oder Nettogewicht.

Es kann aber vertraglich vereinbart werden:

- Verpackung frei (Verpackung unberechnet),
- Verpackung leihweise,
- **BRUTTO FÜR NETTO**, d.h., die Verpackung wird wie Ware berechnet.

? Was muss ich als Käufer im Hinblick auf Beförderungskosten beachten??

! Nach dem Grundsatz „**WARENSCHULDEN SIND HOLSCHULDEN**“ muss der **KÄUFER DIE Transportkosten** (Fracht, Verladekosten, Rollgeld, Transportversicherung) übernehmen, wenn er die Ware nicht selbst beim Lieferer abholt.

Durch Vertrag können folgende **Lieferungsbedingungen** vereinbart werden:

- **ab Werk** (ab Lager, ab Fabrik), d.h., der Käufer trägt ohne Ausnahme alle Kosten der Beförderung,
- **unfrei** (ab hier, ab Bahnhof hier), d.h., der Verkäufer trägt die Versandkosten bis zum Versandbahnhof, alle weiteren Kosten trägt der Käufer (**GESETZLICHE REGELUNG**),
- **frachtfrei** (frei dort, frei Bahnhof dort), d.h., der Verkäufer trägt die Kosten bis zum Bestimmungsbahnhof,
- **frei Haus** (frei Lager), d.h., der Verkäufer übernimmt alle Beförderungskosten.

Die **LIEFERUNGSBEDINGUNGEN** regeln nur die Übernahme der Transportkosten; **AUF** den **ERFÜLLUNGORT** und damit auf den **GEFAHRENÜBERGANG** haben sie **KEINEN EINFLUSS**.

? Wie ist die Lieferzeit gesetzlich geregelt?

! Die **Lieferung ist sofort fällig**, wenn kein Liefertermin vertraglich vereinbart ist.

? Mit welchen Zahlungsbedingungen habe ich es als Käufer zu tun?

! Nach dem Grundsatz „**GELDSCHULDEN SIND SCHICKSCHULDEN**“ muss der **KÄUFER DIE Kosten und das Risiko der Zahlung** tragen. Wenn nichts vereinbart wurde, ist die Zahlung mit Lieferung der Ware fällig.

Es können vertraglich folgende **Zahlungsbedingungen** vereinbart werden:

- **VORAUSZAHLUNG** (zum Schutz vor zahlungsschwachen und unsicheren Kunden,
- **ZAHLUNG ZUG UM ZUG** (sofort, netto Kasse = **GESETZLICHE REGELUNG**),
- **ZAHLUNG MIT ZAHLUNGSZIEL (ZIELKAUF)**,
- **RATENZAHLUNG**.

? Wo haben den Käufer und Verkäufer ihre jeweiligen Verpflichtungen zu erfüllen?

! Das legt der **Erfüllungsort** fest; das ist der **ORT, AN DEM DER SCHULDNER SEINE LEISTUNG ZU ERBRINGEN HAT** (der Lieferer schuldet die Ware, der Käufer das Geld).

Man unterscheidet:

- **GESETZLICHER ERFÜLLUNGORT**: wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt der **WOHNSITZ (GESCHÄFTSSITZ) DES SCHULDNERS** als Erfüllungsort (d.h., es gibt zwei Erfüllungsorte: für die Ware = Firmensitz des Lieferers; für die Bezahlung = Firmensitz des Käufers),
- **VERTRAGLICHER ERFÜLLUNGORT**: der Ort wird durch Vereinbarung festgelegt (z.B. „Erfüllungsort für beide Teile ist Siegburg“).

? Und welche Bedeutung hat der Erfüllungsort?

! Der **Erfüllungsort** hat folgende Bedeutung:

- **GEFAHRENÜBERGANG**, am Erfüllungsort geht die Gefahr (Haftung für die Ware) vom Verkäufer auf den Käufer über,
- **GEFAHRENÜBERGANG BEIM ZWEISEITIGEN HANDELSKAUF**, beim **VERSENDUNGSKAUF** geht die Gefahr mit der Auslieferung der Ware an den Frachtführer (Spediteur) auf den Käufer über,
- **GEFAHRENÜBERGANG BEIM VERBRAUCHERVERTRAG**,
- **VERSANDKOSTEN**, der Erfüllungsort bestimmt, wer die Kosten der Versendung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort zu tragen hat (sofern nichts anderes vereinbart wurde),
- **GERICHTSSTAND**.

? Und wo wird geklagt, wenn es zu Problemen kommt?

! Der Erfüllungsort bestimmt bei Auseinandersetzungen zwischen Verkäufer und Käufer den **Gerichtsstand**. Nach der gesetzlichen Regelung wird der Gerichtsstand durch den Wohnsitz des Schuldners bestimmt. Nur **VOLLKAUFLEUTE** können vertraglich einen besonderen Gerichtsstand vereinbaren.

④ Inhalt des Kaufvertrags

? Was ist der Unterschied zwischen einem bürgerlichen Kauf und einem Handelskauf?

! Nach der rechtlichen Stellung der Vertragspartner beim **KAUFVERTRAG** unterscheidet man:

- **bürgerlicher Kauf** (**KAUF UNTER PRIVATLEUTEN**), die Parteien sind Nichtkaufleute oder der Kauf ist für beide Parteien kein Handelsgeschäft (z.B. verkauft ein Unternehmer sein privates Fahrzeug an einen Bekannten),
- **einseitiger Handelskauf**, nur ein Vertragspartner ist Kaufmann, wobei der Kauf für ihn ein Handelsgeschäft sein muss, z.B. kauft eine Unternehmer in einem Handelsbetrieb Waren an eine Privatperson (geregelt im Verbrauchervertrag),
- **zweiseitiger Handelskauf** (**KAUF UNTER KAUFLEUTEN**), der Kauf muss für beide Parteien ein Handelsgeschäft sein (z.B. verkauft ein Großhändler Waren an einen Einzelhändler).

Für den **BÜRGERLICHEN KAUF** gelten nur die Vorschriften des **BGB**. Für den **HANDELSKAUF** werden diese Bestimmungen ergänzt durch die Regelungen des **HGB**.

? Ich möchte einige Sachen in einem Second-Handgeschäft verkaufen. Der Inhaber hat mir erzählt, dass es sich von seiner Seite aus um einen Kommissionkauf handelt. Was ist das genau?

! Beim **Kommissionskauf** (**KOMMISSIONSVERTRAG**) ist der Käufer (Kommissionär) erst dann **VERPFLICHTET DIE WARE ZU BEZAHLEN, WENN ER SIE SELBST WEITER VERKAUFT HAT** (der Kommittent ist Eigentümer der Ware, der Kommissionär ist Besitzer der Ware).

Der Käufer kann nach Ablauf der vereinbarten Frist **NICHT VERÄUßERTE WARE OHNE NACHTEILE AN DEN KOMMITTENTEN ZURÜCKGEBEN**, d.h., er kann sein Sortiment erweitern ohne zusätzliches Kapitalrisiko.

? Was ist eigentlich ein Spezifikationskauf?

! Beim **Spezifikationskauf** (**BESTIMMUNGSKAUF**) behält sich der Käufer die **NÄHERE BESTIMMUNG** über Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse vor. Er ist allerdings verpflichtet, die vorbehaltene Bestimmung innerhalb der vereinbarten Frist zu treffen (z.B. wird die Farbe von 200 gekauften Rollkoffern innerhalb von 4 Wochen festgelegt.)

? Und was sagt mir der Begriff: Kauf auf Abruf?

! Beim **Kauf auf Abruf** kann der Käufer die gekauften Waren (z.B. 50 E-Bikes) entsprechend seinem **BEDARF** (innerhalb einer vorab festgelegten Frist) **IN TEILMENGEN ABRUFEN**.

Der Käufer kann die mit dem Einkauf größerer Mengen verbundenen Rabatte ausnutzen und dabei gleichzeitig seine Lagerkosten verringern.

? Kann ich eine Ware testen, bevor ich sie kaufe?

! Ja, das geht. Dabei lassen sich 3 Varianten unterscheiden:

- ➔ Beim **Kauf zur Probe** **KAUFT DER KÄUFER ZUNÄCHST EINE KLEINERE MENGE WARE MIT DER ABSICHT, SIE AUSZUPROBIEREN**. Dabei wird ein normaler Kaufvertrag für diese kleinere Menge abgeschlossen.
- ➔ Beim **Kauf auf Probe** **ÜBERLÄSST DER VERKÄUFER DEM KÄUFER EINE WARE PROBEWEISE** zum Testen und Prüfen (z.B. Solarleuchte). Der Käufer hat innerhalb einer bestimmten Frist ein Rückgaberecht.
- ➔ Beim **Kauf nach Probe** **WERDEN DIE EIGENSCHAFTEN EINER WARE DURCH EINE PROBE (MUSTER) FESTGELEGT**, die der Verkäufer dem Käufer zum Vertragsabschluss vorgelegt hat. Die Übereinstimmung der Probe mit der zu liefernden Ware ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

⑤ Verbraucherverträge

? Was ist ein Verbrauchervertrag? Sind nicht alle Menschen Verbraucher, wenn sie einen Vertrag abschließen?

! Ein **Verbrauchervertrag** liegt lt. BGB vor, wenn es sich ganz allgemein um einen **VERTRAG ZWISCHEN EINEM UNTERNEHMER UND EINEM VERBRAUCHER** handelt. Durch die Ergänzungen zum allgemeinen Kaufrecht im BGB soll die Position von Verbrauchern gegenüber Unternehmen verbessert werden (**SCHUTZ DER VERBRAUCHER**).

Besondere Regelungen zum Verbrauchervertrag gibt es im BGB z.B. in den folgenden Bestimmungen:

- ➔ Verbrauchsgüterkauf,
- ➔ Fernabsatzvertrag (Internethandel),
- ➔ Vertrag im elektronischen Handel (Internethandel).

? Dann ist ein Verbrauchervertrag das Gleiche wie ein Verbrauchsgüterkauf?

! Nein. Beim **Verbrauchsgüterkauf** Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer eine Ware. Der Verbrauchsgüterkauf ist ein Verbrauchervertrag und beinhaltet **BESONDERE RECHTE** zum Schutz von Verbrauchern, wie z.B.:

- bei der **VERSENDUNG EINER KAUFsache** geht die Gefahr nicht bereits mit der Übergabe der Kaufsache an den Frachtführer auf den Verbraucher über, sondern erst mit der Übergabe an den Verbraucher selbst (**GEFAHRENÜBERGANG**).
- **BEWEISLASTUMKEHR**, zeigt sich **INNERHALB VON ZWÖLF MONATEN** seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, muss der Käufer nicht beweisen, dass die Sache einen Mangel hat (es wird unterstellt, dass die Ware bereits beim Kauf mangelhaft war).

Die **VERJÄHRUNGSFRIST** beträgt für Sachmängel wie beim zweiseitigen Handelskauf **ZWEI JAHRE**.

⑥ Internethandel (Onlinehandel)

? Ich habe gelesen, dass der Internethandel zunehmend an Bedeutung gewinnt. Was kann ich genau darunter verstehen; ist das Gleiche wie E-Commerce?

! **Internethandel** ist der Kauf und Verkauf von Waren und Dienstleistungen über das Internet. Synonyme Begriffe sind **Onlinehandel**, **Onlineshop**, **DIGITALER HANDEL**, **E-COMMERCE**.

Der gesamte Handel vollzieht sich auf **virtuellen Marktplätzen** (elektronischer Marktplatz, **ONLINEMARKTPLATZ**, elektronische Plattform, digitale Plattform, **ONLINEPLATTFORM**).

? Welche Vorteile hat der Onlinehandel für Anbieter, aber auch für Kunden?

! 1. **Vorteile für den Anbieter:**

- Nutzung eines zukunftssträchtigen Vertriebskanals,
- schneller und einfacher Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Kunden (z.B. kurze Zeit zwischen Bestellung und Bestellbestätigung),
- Steigerung der Kundenzufriedenheit und Förderung der Kundenbindung durch eine gute Kundenbetreuung,
- Gewinnung neuer Kunden,
- kostengünstige Verkaufsmöglichkeit (z.B. weniger Personal, keine Verkaufsfläche),
- kostengünstige Werbung,
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit,
- Erreichbarkeit „rund um die Uhr“ („24/7“).

2. **Vorteile für den Kunden:**

- uneingeschränkte Erreichbarkeit des Anbieters (keine Öffnungs- und Wartezeiten),
- umfangreiche Produktinformationen,
- einfache und schnelle Vergleichsmöglichkeit von Preisen und Leistungen der verschiedenen Anbieter,
- schnelles und bequemes Bestellen von Waren von zu Hause mit wenigen Mausklicks,
- kein Kaufzwang (der Zeitpunkt des Kaufs wird selbst festgelegt),
- Lieferung nach Hause,
- einfache Rückgabe (z.B. bei Nichtgefallen),
- bequemes Bezahlen.

? Und was sind die Nachteile von Onlinehandel für Anbieter und Kunden?

- ! 1. **Nachteile für den Anbieter:**
- erhöhter Wettbewerbsdruck durch die hohe Markttransparenz auf der Kundenseite,
 - keine persönlichen Kundenkontakte,
 - hoher Aufwand für Verpackung und Versand von Waren,
 - intensive Pflege und Aktualisierung der eigenen Homepage (Website),
 - erhöhte Rücksendungen von Waren,
 - gesonderte Regelungen für den Internethandel.
2. **Nachteile für den Kunden:**
- Gefahr von nicht vertrauenswürdigen (unseriösen) Anbietern (z.B. wird bei Vorkasse keine Ware geliefert),
 - u.U. mangelhafter Datenschutz und mangelhafte Datensicherheit auf der Anbieterseite,
 - Gefahr des Identitätsdiebstahls, d.h., missbräuchliche Benutzung von persönlichen Daten, z.B. Benutzernamen und Passwörter von Benutzerkonten.

? Welche Rechtsvorschriften muss ich im Onlinehandel beachten?

- ! Im BGB gibt es z.B. rechtliche Vorschriften für den Onlinehandel (Internethandel):
- **Fernabsatzvertrag (FERNABSATZGESCHÄFT)**, die Vertragsverhandlungen und der Abschluss des Vertrags erfolgen ausschließlich über **FERNKOMMUNIKATIONSMITTEL**, wie z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails, SMS sowie Telemedien,
 - **Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr**, der Abschluss des Vertrags erfolgt über **TELEMEDIEN (INFORMATIONSDIENSTE UND KOMMUNIKATIONSDIENSTE)**, wie z.B. Internetangebote auf Homepages (Webshops).

? Wie kommt eigentlich ein Vertrag im Internethandel zustande? Die Parteien treten doch gar nicht in Kontakt miteinander, oder?

- ! Für die Wirksamkeit von elektronischen Rechtsgeschäften gelten die gleichen Voraussetzungen wie für jedes andere Rechtsgeschäft auch, d.h., der **Vertrag im Internethandel** kommt durch **ZWEI ÜBEREINSTIMMENDE WILLENSERKLÄRUNGEN**, nämlich Antrag und Annahme, zustande.

? Wie kann ich als Verbraucher einen Kaufvertrag, den ich über das Internet abgeschlossen habe, widerrufen? Und: muss ich dabei bestimmte Fristen beachten?

- ! Für **BESTIMMTE VERBRAUCHERVERTRÄGE** (z.B. Fernabsatzverträge im Internethandel) steht dem Verbraucher ein **Widerrufsrecht** zu, das folgende Bestimmungen enthält:
- durch den **WIDERRUF** sind der Verbraucher und der Unternehmer nicht mehr an den abgeschlossenen Vertrag gebunden,
 - der Widerruf **MUSS AUSDRÜCKLICH ERKLÄRT WERDEN** (z.B. durch Brief, E-Mail), er kann **FORMLOS** erfolgen und muss **KEINE BEGRÜNDUNG** enthalten,
 - eine **RÜCKSENDUNG** der Ware **ALLEINE GENÜGT NICHT**, es muss immer eine Rücktrittserklärung beigefügt sein,
 - die **WIDERRUFSFRIST** beträgt **14 TAGE**, sie beginnt mit Vertragsabschluss und zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs,
 - **ALLE EMPFANGENEN LEISTUNGEN SIND ZURÜCKZUGEWÄHREN** (Warenrücksendung durch den Kunden und Geldzurückzahlung durch den Verkäufer).

? Was ist eigentlich die Widerrufsbelehrung?

! Durch die **Widerrufsbelehrung** (z.B. in Fernabsatzverträgen im Internethandel) muss der Verkäufer den Verbraucher vor Abschluss des Vertrags ausdrücklich auf das Widerrufsrecht des Verbrauchers hinweisen. Sie muss klar und verständlich formuliert sein.

Bei fehlender Widerrufsfrist gibt es eine Widerrufsfrist von einem Jahr und 14 Tagen.

? Wie wird im Internethandel ein Kaufvertrag eigentlich genau abgewickelt?

! Für **Kaufverträge im Internethandel** gilt z.B.:

- ➔ **PRÄSENTATION**, das „Anbieten“ von Waren in einem Onlineshop ist **KEIN RECHTSVERBINDLICHES ANGEBOT**, sondern eine Aufforderung an den Kunden, seinerseits ein Angebot abzugeben,
- ➔ **WARENKORB**, indem der Kunde die gewünschte Ware in den Warenkorb des Onlineshops legt, gibt er sein **ANGEBOT** (Bestellung) ab, und zwar durch den endgültigen **SENDEBEFEHL** (z.B. Klicken auf „Bestellen“ bzw. „Jetzt kaufen“),
- ➔ **AUTOMATISIERTE ANTWORT**, die Bestätigung über den Erhalt der Bestellung (z.B. per E-Mail) ist grundsätzlich keine verbindliche Annahme der Bestellung,
- ➔ **VERBINDLICHE AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**, die **ANNAHME DER BESTELLUNG** des Kunden erfolgt entweder ausdrücklich mit einer weiteren E-Mail bzw. direkt mit der Lieferung der Ware,
- ➔ **ERFÜLLUNG DER LIEFERPFLICHT BEIM HANDELSKAUF**, mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer hat der Händler grundsätzlich seine Vertragspflichten erfüllt,
- ➔ **ERFÜLLUNG DER LIEFERPFLICHT BEIM VERBRAUCHERVERTRAG**, sie liegt erst mit der Übergabe der Ware an den Verbraucher vor,
- ➔ **MÖGLICHER WIDERRUF**.

⑦ Eigentumsvorbehalt

? Wie sichert sich ein Verkäufer gegen das Risiko ab, dass der Käufer die Ware nicht bezahlt?

! Durch den sog. Eigentumsvorbehalt. Ein **Eigentumsvorbehalt** liegt vor, wenn sich der Verkäufer das **EIGENTUM** an der verkauften Sache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehält. Der Eigentumsvorbehalt muss **AUSDRÜCKLICH** im Kaufvertrag **VEREINBART** werden.

Wenn der Käufer mit der **ZAHLUNG** in **VERZUG** kommt, kann der Verkäufer die **HERAUSGABE DER SACHE** verlangen.

Der **KÄUFER** ist zunächst nur **BESITZER** und wird **ERST MIT** der **VOLLSTÄNDIGEN ZAHLUNG DES KAUFPREISES** (bzw. der letzten Rate beim Abzahlungsgeschäft) **EIGENTÜMER** der gelieferten Sache (damit erlischt der Eigentumsvorbehalt).

? Gilt das auch im Ausland?

! **Nein**, häufig nicht. In vielen Ländern wird der Käufer automatisch erst dann Eigentümer, wenn der die Kaufsache vollständig bezahlt hat. In diesem Fall muss kein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden.

? Ich habe gelesen, dass es verschiedene Formen des Eigentumsvorbehalts gibt. Welche genau sind das und worin unterscheiden sie sich voneinander?

! Es gibt 3 Arten des Eigentumsvorbehalts: den einfachen, den erweiterten und den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

→ Der **einfache Eigentumsvorbehalt** erlischt, wenn die verkaufte Sache

- vollständig bezahlt ist;
- an einen gutgläubigen Dritten weiterverkauft wird (der Dritte weiß nicht, dass der Verkäufer kein Eigentümer war);
- zu einer neuen Sache verarbeitet wird;
- mit einem Grundstück so verbunden ist, dass sie einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks bildet;
- verbraucht oder vernichtet wird.

→ Wenn Käufer und Verkäufer einen **verlängerten Eigentumsvorbehalt** vereinbaren, darf der Käufer die Kaufsache weiterverkaufen und der Verkäufer erhält alle Rechte aus der Weiterveräußerung.

→ Wenn Verkäufer und Käufer einen **erweiterten Eigentumsvorbehalt** (auch: **Verarbeitungsvorbehalt** genannt) vereinbaren, darf der Käufer die Kaufsache weiterverarbeiten und der Verkäufer wird Eigentümer der hergestellten Sache. Das ist bspw. der Fall, wenn aus gelieferten Einzelteilen ein Motor zusammengebaut wird.

In der nächsten Ausgabe, d.h. April 2025, vertiefen wir unser Wissen anhand von Übungsaufgaben!

Beitragsreihe zur Kosten- und Leistungsrechnung

Teil 1: Womit beschäftigt sich die Kosten- und Leistungsrechnung?

Situationsbeschreibung



Die **WEDEL KG** aus Freiburg hat sich auf die **PRODUKTION UND den VERKAUF VON HOCHWERTIGEN BÜROMÖBELN FÜR GESCHÄFTSKUNDEN** spezialisiert. All das, was die Wedel KG nicht selber herstellen kann, kauft sich dazu. Zu den Handelswaren zählen u.a. Flippcharts und Büroleuchten.

Herr Wedel, der 65-jährige Inhaber des Unternehmens, möchte sein Unternehmen gerne an die nächste Generation weitergeben; ja, wenn die nur so wollte wie er will. Aber seine Söhne und auch seine Tochter sind nicht an einer Unternehmensübernahme interessiert. Herr Wedel wendet sich an die Nachfolgerbörse der örtlichen IHK. Und: es haben mehrere junge Handwerksmeisterinnen Interesse gezeigt, die Wedel KG zu übernehmen. Voraussetzung: „Die Zahlen stimmen!“.

Frau Schmitz, eine der Interessentinnen, lässt sich von Herrn Wedel die Absatzzahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres zeigen. Die Zahlen sehen vielversprechend aus. Herr Wedel teilt ihr außerdem mit, dass sich das Eigenkapital aus dem vergangenen Geschäftsjahr auf 864.250 € belaufen hat.

Frau Schmitz „runzelt die Stirn“ als sie sich das **GuV-Konto** anschaut. Warum?

8020 (GuV-Konto)

Soll			Haben
6000 Aufwendungen für Rohstoffe	2.888.600 €	5000 Umsatzerlöse eigene Erzeugnisse	3.875.000 €
6020 Aufwendungen für Hilfsstoffe	185.000 €	5100 Umsatzerlöse Handelswaren	295.000 €
6030 Aufwendungen für Betriebsstoffe	155.000 €	5200 Bestandsveränderungen	545.000 €
6050 Energieaufwand	56.000 €	5401 Mieterträge	247.000 €
6080 Aufwendungen für Handelswaren	290.000 €	5410 Sonstige Erlöse	360.000 €
6160 Fremdinstandhaltung	105.000 €	5710 Zinserträge	42.500 €
6200 Löhne	520.000 €		
6300 Gehälter	525.000 €		
6520 Abschreibungen auf Sachanlagen	196.000 €		
6800 Aufwendungen für Büromaterial	22.000 €		
6979 Anlagenabgänge	242.000 €		
7510 Zinsaufwendungen	108.000 €		
3000 EK (Gewinn)	71.900 €		
	<u>5.364.500 €</u>		<u>5.364.500 €</u>

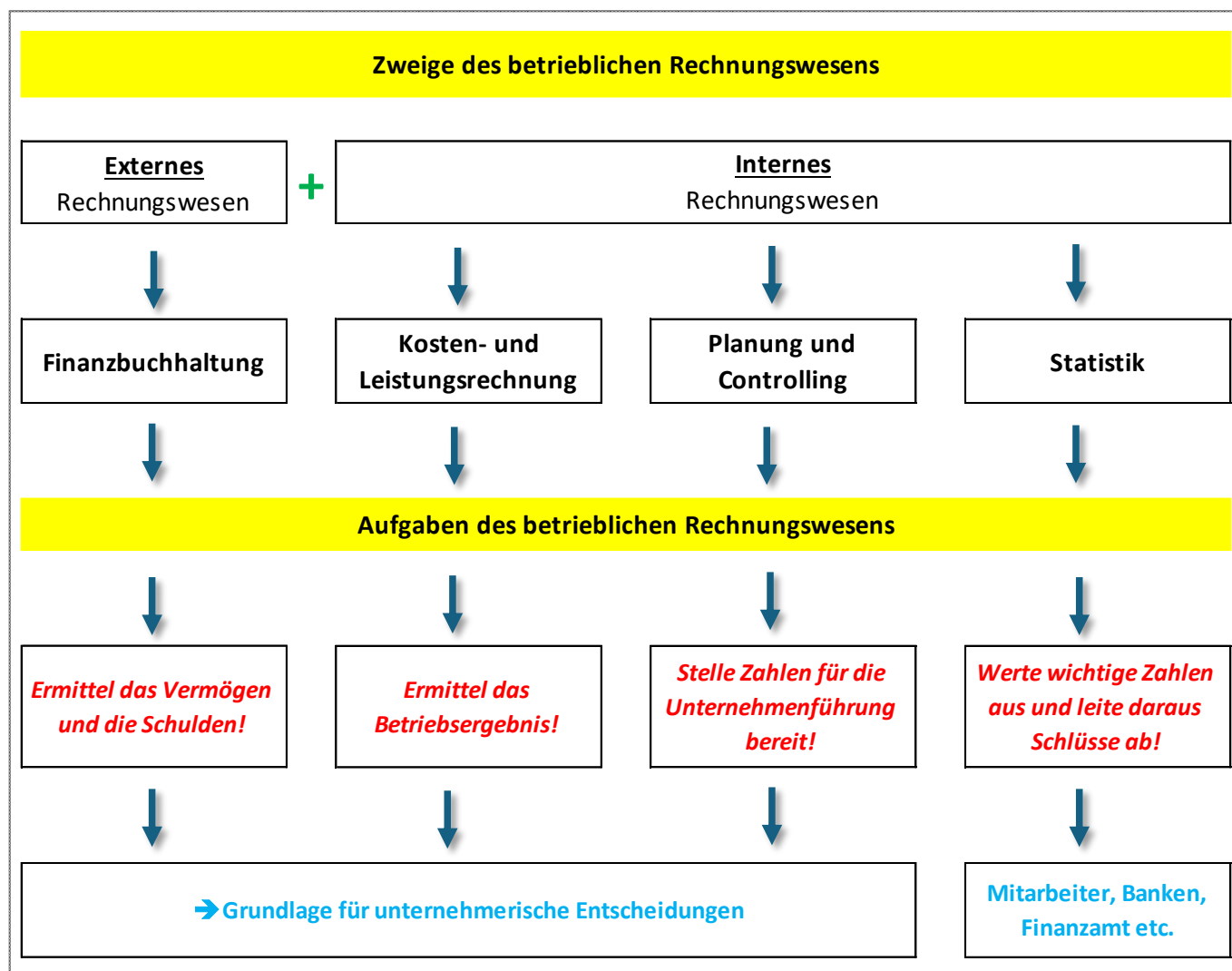
Es ergibt sich folgendes Gespräch zwischen Frau Schmitz und Herrn Wedel:

- Herr W. Sie runzeln die Stirn, Frau Schmitz. Stört sie etwas an meinen Zahlen, falls ja: was genau? Ich habe im letzten Geschäftsjahr 71.900 Euro Gewinn gemacht. Das entspricht einer Eigenkapitalrendite von 8,32 %. Mein Unternehmen ist bei unseren Kunden bestens eingeführt.
- Frau S. Das ist ein ordentlicher Wert, und die 8,32 % sind durchaus in Ordnung. Aber ich bin mit den Zahlen der GuV nicht so richtig glücklich.
- Herr W. Und warum nicht? Sie mit ihrer Expertise können den Gewinn in den nächsten Jahren bestimmt noch nach oben pushen und: ich stehe Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.
- Frau S. Nun, beginnen wir mal mit den Positionen für die Handelswaren. Da stehen 290.000 Euro für die Aufwendungen Handelswaren nur 295.000 Euro an Erlösen gegenüber. Das ist nicht berauschend.
- Herr W. Nachvollziehbar, aber mit den Handelswaren runde ich das Absatzprogramm ab. Im Vordergrund stehen natürlich unsere eigenen Erzeugnisse, und da sieht es doch gut aus.
- Frau S. Mir fällt da auch der Posten Sonstige Erlöse auf; der ist mit 360.000 Euro ziemlich hoch. Woher stammt der Wert im Einzelnen?
- Herr W. Der Wert ist deswegen so hoch, weil ich eine nicht mehr benötigte Lackieranlage verkauft habe. Die stand noch mit 280.000 Euro in der Bilanz; ich habe also 80.000 Euro Gewinn damit gemacht. Das ist kein schlechter Wert, da geben Sie mir bestimmt recht.
- Frau S. Natürlich, aber es handelt es sich dabei um einen einmaligen Ertrag, der sich in dieser Form in den nächsten Jahren bestimmt nicht wiederholen lässt. Ihr Hauptgeschäft besteht doch aus der Produktion hochwertiger Möbel und nicht aus dem Handel mit technischen Anlagen. Und außerdem ist mir da noch der Posten Mieterträge aufgefallen. Sie haben da ein sehr ordentliches Plus von 247.000 Euro erzielt, Respekt!
- Herr W. Ja, das sind Erträge aus 3 Mehrfamilienhäusern, die meiner Familie seit Jahren gehören. Soll ich auf das Geld etwa verzichten? Für die Verwaltung der Immobilien ist eine Buchhalterin zuständig; wie viel Euro damit zusammenhängen; das kann ich nicht genau sagen.
- Frau S. Natürlich nicht, und mir ist auch klar, dass ich diese Einnahmen nicht haben werde, wenn Sie sich aus dem Unternehmen zurückziehen.
- Herr W. Stimmt, aber gönnen Sie mir doch diese zusätzlichen Einnahmen.
- Frau S. Das mache ich, aber auch hier gilt doch: Diese Einnahmen haben mit dem eigentlichen Kerngeschäft des Unternehmens nichts zu tun.
- Herr W. Worauf wollen Sie konkret hinaus, Frau Schmitz?
- Frau S. Darauf, dass ohne die Einnahmen aus den Mieterträgen sowie den Sonstigen Erlösen Ihr Unternehmen im Minus wäre.
- Herr W. Das ist starker Tobak, Frau Schmitz. Wo wir schon mal dabei sind, was stört Sie noch? Oder war es das jetzt mit der durchaus berechtigten Kritik an meinen Zahlen?
- Frau S. Gut, dass Sie das so offen ansprechen. Ja, da wäre noch etwas; der Posten Zinserträge.
- Herr W. Ich ahne auf was Sie hinauswollen. Auch dieser Posten hat Ihrer Meinung nach nichts mit dem Kerngeschäft der Wedel KG zu tun?
- Frau S. Korrekt.

An dieser Stelle verlassen wir das Gespräch und fragen uns zunächst einmal: Was hat die Gewinn- und Verlustrechnung mit der Kosten- und Leistungsrechnung zu tun?

Aufbau und Schwächen der Gewinn- und Verlustrechnung

Das **BETRIEBLICHE RECHNUNGSWESEN** ist (traditionell) in **4 ZWEIGE** untergliedert:



Als Teil der Finanzbuchhaltung ist die **GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** (kurz: GuV) dem **EXTERNEN RECHNUNGSWESEN** zugeordnet. Sie stellt wichtige Informationen für Eigentümer, Banken oder auch Finanzbehörden bereit. Der Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung ist im HGB geregelt. Gemäß § 242 HGB werden in der **GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** am **GESCHÄFTSJAHRESENDE** die **Aufwendungen** und **Erträge** gegenübergestellt. Ziel ist die Ermittlung des **ERFOLGES FÜR DAS GESAMTE UNTERNEHMENS** (= **GESAMTERGEBNIS** oder **UNTERNEHMENSERGEBNIS**). Hierfür werden **sämtliche Aufwendungen** und **sämtliche Erträge** erfasst; auch solche, die mit dem **KERNGESCHÄFT** (= **BETRIEBSZWECK**) des Unternehmens nicht zu tun haben oder die unregelmäßig anfallen bzw. betragsmäßig außergewöhnlich sind.

Beispiele:

In der Wedel KG werden für das laufende Geschäftsjahr u.a. Mieterträge, Gewinne oder Verluste aus Wertpapiergeschäften, Aufwendungen für vermietete Wohnungen, Zinserträge aus Anlage- und Wertpapiergeschäften, Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens ausgewiesen.

Frage: Wissen Sie noch, womit sich das volkswirtschaftliche Rechnungswesen beschäftigt?

Die GuV ermöglicht somit eine **WIRTSCHAFTLICHKEITSKONTROLLE DES UNTERNEHMENS INSGESAMT**, es **FEHLEN** aber **INFORMATIONEN ÜBER**

- die **WIRTSCHAFTLICHKEIT** des eigentlichen **KERNGESCHÄFTS**, das sich aus dem Sachziel des Unternehmens ergibt (z.B. Herstellung Produktion eigener Erzeugnisse sowie Ein- und Verkauf von Handelswaren).

Beispiel:

Das mithilfe der GuV ermittelte Betriebsergebnis der Wedel KG enthält Erträge aus der Vermietung von Gebäuden. Sie haben nichts mit dem eigentlichen Kerngeschäft der Wedel KG, der Produktion, dem Verkauf und dem Handel von Büromöbeln zu tun.

- die **WIRTSCHAFTLICHKEIT EINZELNER BETRIEBSBEREICHE**, denn die Aufwendungen und Erträge in der GuV werden in einer Summe ausgewiesen.

Beispiel:

Veraltete und unwirtschaftliche Lackierkabinen werden verkauft und durch hochmoderne, KI-gesteuerte Lackierroboter. Die Geschäftsleitung kann aus der GuV nicht ablesen, wie produktiv das neue Lackierverfahren ist und „ob es sich rechnet“.

- die **WIRTSCHAFTLICHKEIT EINZELNER PRODUKTGRUPPEN**, weil die Zurechnung der entsprechenden Aufwendungen und Erträge zu den einzelnen Produkten und Handelswaren nicht ersichtlich ist.

Beispiel:

In der GuV der Wedel KG werden die Umsatzerlöse für eigene Erzeugnisse sowie Handelswaren jeweils in einer Summe ausgewiesen. Es fehlen Informationen darüber, in welchem Maß z.B. die Produktgruppen Bürostühle und -tische, Regaleinrichtungen bzw. z.B. die Handelswaren Flippcharts, Lampen zum Gesamtergebnis beigetragen haben.

Außerdem stehen die **ERGEBNISSE DER GUV ERST NACHTRÄGLICH**, i.d.R. zum Geschäftsjahresende, bereit. Für Planungs- Steuerungs- und Kontrollzwecke ist das viel zu spät. Die Ergebnisse werden kurzfristig, z.B. zum Monatsende benötigt.



Die Gewinn- und Verlustrechnung eignet sich aus den o.g. Gründen nur sehr bedingt für innerbetriebliche Dokumentations-, Planungs-, Steuerungs- und Kontrollzwecke.

Arbeitsaufträge 1:

1. Wie ermittelt man die Wirtschaftlichkeit in der Finanzbuchhaltung und: welchen Wert sollte sie aufweisen, damit ein Unternehmen mit Gewinn arbeitet?
2. Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie daraus, dass sich die GuV nicht für innerbetriebliche Dokumentations-, Planungs-, Steuerungs- und Kontrollzwecke?

Lösungsvorschläge Arbeitsaufträge 1:

1. Unter der Wirtschaftlichkeit in der Finanzbuchhaltung versteht man das Verhältnis zwischen Ertrag und Aufwand. Der Wert sollte größer als 1 sein, damit das Unternehmen mit Gewinn arbeitet.
2. Die Werte aus der GuV eignen sich nur eingeschränkt für die (interne) Kosten- und Leistungsrechnung. Die Kosten- und Leistungsrechnung kann alle Werte aus der GuV übernehmen, die für das Kosten- und Leistungsrechnung geeignet sind. Für die Planung, Steuerung und Kontrolle werden weitere Rechenwerke benötigt.

Hauptaufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung

Während durch die Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen sämtliche Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, ist die **KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG** eine **INNERBETRIEBLICHE DOKUMENTATIONS-, PLANUNGS- STEUERUNGS- UND KONTROLLRECHNUNG**, die sich nur mit den Aufwendungen und Erträgen befasst, die durch den **EIGENTLICHEN BETRIEBSZWECK** (das Kerngeschäft) verursacht werden. Die Kosten- und Leistungsrechnung erfasst also ausschließlich **KOSTEN** (= sie werden durch die Leistungserbringung verursacht) und **LEISTUNGEN** (= sie werden durch die Leistungserbringung erbracht).

Beispiele:

Aufwendungen für Werkstoffe (z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) sowie Handelswaren, Lohn- und Gehaltszahlungen für Mitarbeiter in der Produktion und Verwaltung, Zinszahlungen für Investitionskredite, Umsatzerlöse für eigene Erzeugnisse und Handelswaren

Durch die Gegenüberstellung von Leistungen (= betriebliche Erträge) und Kosten (= betriebliche Aufwendungen) wird das **Betriebsergebnis** ermittelt:

- **LEISTUNGEN > KOSTEN** = **BETRIEBSGEWINN**
- **LEISTUNGEN < KOSTEN** = **BETRIEBSVERLUST**
- **LEISTUNGEN = KOSTEN** = ausgeglichenes Ergebnis (weder Betriebsgewinn noch -verlust)

Darüber hinaus ermöglicht die Abgrenzung der nicht unmittelbar durch die Herstellung von Produkten und Handelswaren verursachten Aufwendungen, u.a.:

- die Ermittlung der **SELBSTKOSTEN** je Produkt/Handelsware,
- die Kalkulation der **ANGEBOTSPREISE**,
- eine Kontrolle der **PRODUKTIVITÄT**, **WIRTSCHAFTLICHKEIT** und **RENTABILITÄT** des Gesamtbetriebs sowie einzelner Teilbereiche, Produktgruppen und Sortimentsbereiche (für Handelswaren).

Arbeitsaufträge 2:

1. Wie ermittelt man die Wirtschaftlichkeit in der Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenwirtschaftlichkeit) und welchen Wert sollte sie aufweisen, damit ein Unternehmen mit Gewinn arbeitet?
2. Ermitteln Sie das Betriebsergebnis in den folgenden Fällen:

Fall	Leistungen	Kosten	Fall	Leistungen	Kosten
A	850.000 €	475.000 €	C	850.000 €	850.000 €
B	850.000 €	690.000 €	D	850.000 €	950.000 €

3. Wie hoch sind die Kosten bei einer Wirtschaftlichkeit von 1,50 und Leistungen i.H.v. 3.000.000 €?
4. Wie hoch sind die Leistungen bei einer Wirtschaftlichkeit von 0,80 und Kosten i.H.v. 1.600.000 €?
5. Geben Sie eine rechnerisch begründete Einschätzung darüber ab, ob Frau Schmitz die Wedel KG übernehmen sollte.

Lösungsvorschläge Arbeitsaufträge 2:

1. Unter (Kosten-) Wirtschaftlichkeit (W) versteht man das Verhältnis von den Leistungen zu den Kosten. Der Wert sollte größer als 1 sein, denn nur dann hat das Unternehmen in seinem Kerngeschäft mit Gewinn gearbeitet.

2.	Fall	Berechnung Betriebsergebnis	Ergebnis
	A	850.000 € - 475.000 € = (+)	375.000 €
	B	850.000 € - 690.000 € = (+)	160.000 €
	C	850.000 € - 850.000 € =	0 €
	D	850.000 € - 990.000 € = (-)	140.000 €

3. Die Kosten belaufen sich auf 2.000.000 €.

Probe: $3.000.000 \text{ €} : 2.000.000 \text{ €} = 1,50$

4. Die Leistungen belaufen sich auf 1.280.000 €.

Probe: $1.280.000 \text{ €} : 1.600.000 \text{ €} = 0,80$

5. Aus kostenrechnerischer Sicht – und bezogen auf die ihr vorliegenden Zahlen – sollte Frau Schmitz die Wedel KG nicht übernehmen.

Begründung:

Das Unternehmen erwirtschaftet insgesamt einen Gewinn von 71.900 €, der Gewinn ist aber auch auf Vorgänge zurückzuführen, die nichts mit dem Kerngeschäft zu tun haben. Dies betrifft vor allem die Erträge. Sie beinhalten 291.500 € (= 247.000 € + 42.500 €), die nichts mit dem Kerngeschäft zu tun haben. Außerdem sind in den sonstigen Erlösen 80.000 € enthalten, die auf einen (einmaligen) Vorgang beruhen: dem Verkauf einer Lackieranlage über Buchwert.

Es ist nicht ersichtlich, welcher Euro-Betrag in den anderen Aufwandsposten enthalten ist, der im Zusammenhang mit der Vermietung der Immobilien steht. Erwähnt wird nur, dass Gehaltsaufwendungen vorliegen. Aber auch in anderen Aufwandsposten könnten Aufwendungen enthalten sein, die im Zusammenhang mit der Immobilienvermietung stehen, z.B. im Posten Fremdinstandhaltung.

Aus dem Ein- und Verkauf von Handelswaren ergibt sich ein (kleiner) Rohgewinn; er beläuft sich auf 5.000 € (= 295.000 € - 290.000 €). Aber es entstehen noch weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ein- und Verkauf von Handelswaren. Wie viel Euro dies konkret sind, das lässt sich aus den vorliegenden Zahlen nicht ableiten. Insgesamt dürfte sich hier ein Verlust ergeben.

Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung

Die **KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG** ist MIT der **FINANZBUCHHALTUNG** DURCH die **ABGRENZUNGSRECHNUNG** (auch: Ergebnistabelle) **VERKNÜPFT**. Die Abgrenzungsrechnung geht von den Werten aus der Gewinn- und Verlustrechnung, d.h., den Erträgen und Aufwendungen aus. Darauf aufbauend wird überprüft, ob **ALLE AUFWENDUNGEN** UND **ERTRÄGE** **GLEICHZEITIG (UND IN VOLLER HÖHE)** AUCH **KOSTEN** UND **LEISTUNGEN** darstellen. Dies ist beispielsweise der Fall bei **ROHSTOFFAUFWENDUNGEN**. Sie sind gleichzeitig auch **KOSTEN**; **UMSATZERLÖSE FÜR EIGENE ERZEUGNISSE** sind gleichzeitig auch **LEISTUNGEN**.

Die **KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG** umfasst **3 STUFEN**, die aufeinander aufbauen:

Stufe 1: KOSTENARTENRECHNUNG

→ **WELCHE KOSTEN** sind in **WELCHER HÖHE** entstanden?

Beispiel:

Kosten für Rohstoffe in Höhe von 500.000 €; Kosten für Gehälter in Höhe von 250.000 €; Kosten für Büromaterial in Höhe von 80.000 €.

Die Kosten können nach verschiedenen Merkmalen unterteilt werden: u.a. Wie hängen die Kosten von der Produktionsmenge ab? Lassen sich die Kosten einem einzelnen Produkt zuordnen?

Stufe 2: KOSTENSTELLENRECHNUNG

→ **Wo** im Unternehmen (Kostenstelle = Ort der Kostenentstehung) sind die **KOSTEN** angefallen?

Beispiel:

Von den Kosten für Gehälter sind 125.000 € für die Fertigung von Produkten angefallen.

Stufe 3: KOSTENTRÄGERRECHNUNG

→ **WOFÜR** sind die **KOSTEN** angefallen, d.h., wer hat die Kosten zu tragen?

Beispiel:

Von den Kosten für Gehälter in der Produktion sind 22.500 € für die Fertigung des Produktes Bürostuhl Sit^{Profi} angefallen.

Als Kostenträger kommen neben Produkten (= eigenen Erzeugnissen) und Handelswaren auch Produktgruppen oder Regionen in Betracht.

Man unterscheidet hierbei zwischen der **KOSTENTRÄGERSTÜCKRECHNUNG** (Ermittlung der Kosten pro Einheit) und der **KOSTENTRÄGERZEITRECHNUNG** (Ermittlung der Kosten über einen bestimmten Zeitraum)

Aus der Gegenüberstellung der Ergebnisse der Kostenträgerrechnung und der Leistungsrechnung ergibt sich das **Betriebsergebnis**.

Arbeitsauftrag 3:

Sie unterhalten sich mit ihren Eltern, die einen kleinen Handwerksbetrieb leiten. Ihre Mutter ist dort für die Finanzbuchhaltung zuständig. Sie hat folgende Auffassung: „Warum soll ich mich mit der Kosten- und Leistungsrechnung beschäftigen? Dafür fehlt mir die Zeit. Außerdem könnte ich alles darüber von unserer Steuerberaterin erfahren. Von ihr erfahre ich, wie hoch das Gesamtergebnis unserer Firma ist.“

Sie probieren davon zu überzeugen, dass auch ein Handwerksbetrieb eine Kosten- und Leistungsrechnung benötigt. 2 Ihrer Mitschüler(innen) übernehmen die Rolle ihrer Eltern.

Erläutern Sie „Ihren Eltern“ in einem Kurzvortrag (und in einfachen Worten), warum

- ➔ die GuV-Rechnung der Finanzbuchhaltung nicht ausreicht, um den Erfolg des Kerngeschäfts in ihrem Handwerksbetrieb zu ermitteln;
- ➔ die grundsätzlichen Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung anhand selbstgewählter Beispiele aus dem Handwerksbetrieb;
- ➔ den 3-stufigen Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung.

Lückentext:

Die Kosten- und Leistungsrechnung (kurz: KLR) gehört wie die Finanzbuchhaltung zum betrieblichen Rechnungswesen. In der Finanzbuchhaltung erfasst die Gewinn- und Verlustrechnung das **Gesamtergebnis**, es ergibt sich aus der Gegenüberstellung von **Erträgen** und **Aufwendungen**. Sind die Erträge höher als die Aufwendungen, ergibt sich ein **Gewinn**. Ein **Verlust** liegt vor, wenn die Erträge die Aufwendungen **unterschreiten**. Da alle Aufwendungen und Erträge in einer **Summe** ausgewiesen sind, können keine Aussagen über die **Produktivität**, die **Wirtschaftlichkeit** sowie die **Rentabilität** einzelner Teilbereiche getroffen werden. Die Kosten- und Leistungsrechnung erfasst hingegen alle Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit dem Betriebszweck, d.h., mit dem **Sachziel** des Unternehmens stehen. Diese Posten werden als **Kosten** bzw. **Leistungen** bezeichnet. Aus der **Differenz** von Leistungen und Kosten ergibt sich das **Betriebsergebnis**.

Zu den Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung zählen u.a. die Ermittlung der **Selbstkosten**, der **Angebotspreise**. Die KLR ist außerdem das zentrale **Kontrollinstrument** für die Wirtschaftlichkeit des **Gesamtbetriebs**, einzelner Teilbereiche oder auch Produktgruppen oder Sortimentsbereiche.

Es lassen sich 3 Teilbereiche der KLR unterscheiden:

- ➔ Die **Kostenartenrechnung** beantwortet die Frage: **Welche** Kosten sind in welcher **Höhe** entstanden?
- ➔ Die **Kostenstellenrechnung** beantwortet die Frage: **Wo** im Unternehmen sind die Kosten entstanden, d.h., in welchen Abteilungen?
- ➔ Die **Kostenträgerrechnung** beantwortet die Frage: **Wofür** sind die Kosten entstanden, z.B. für welche **Produktgruppen**, aber auch z.B. für welche **Regionen**?

Der Kostenartenrechnung ist die **Abgrenzungsrechnung** vorgelagert; sie wird auch als Ergebnistabelle bezeichnet. Hier wird zunächst überprüft, ob alle Aufwendungen und Erträge der GuV **gleichzeitig** auch Kosten und Leistungen sind.

Wörter

Abgrenzungsrechnung – Angebotspreise – Aufwendungen – Betriebsergebnis – Erträgen – Gesamtbetriebs – Gesamtergebnis – Gewinn – gleichzeitig – Höhe – Kontrollinstrument – Kosten – Kostenartenrechnung – Kostenstellenrechnung – Kostenträgerrechnung – Leistungen – Produktivität – Regionen – Rentabilität – Sachziel – Summe – unterschreiten – Welche – Wo – Wofür

Exkurs 1: Schwerpunkte von internem und externem Rechnungswesen

	Internes Rechnungswesen	Externes Rechnungswesen
① Adressaten der Information	Unternehmensangehörige (u.a. Vorstand, Geschäftsleitung, Bereichs- und Sachbearbeiter)	Unternehmensexterne (Aktionäre, Kunden, Finanzanalysten, Kreditgeber, Lieferanten, Gewerkschaften, Fiskus, Öffentlichkeit)
② Rechnungszweck	Entscheidungsrelevante Information für Planung, Steuerung und Kontrolle sowie zur Entscheidungsfindung	Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Ausschüttungs- und Steuerbemessung
③ Vorgaben für die Ausgestaltung der Rechnung	Kaum Vorgaben (Ausnahme z.B. Leitsätze für die Preisermittlung bei öffentlichen Aufträgen), so dass die Rechnungszwecke bestmöglich erreicht werden	Ausgestaltung entsprechend den Vorgaben des HGB, der Steuergesetze (z.B. AO, EStG) sowie der IFRS (International Financial Reporting Standards)
④ Abbildungsgestand	Disaggregierte Rechnung für Teile des Unternehmens (z.B. Geschäftsbereiche, Abteilungen, geographische Regionen, Produktgruppen, einzelne Produkte, Kundengruppen, einzelne Kunden)	Aggregierte Rechnung für Segmente (z.B. einzelne Sparten) und das Gesamtunternehmen
⑤ Zeitlicher Rhythmus	Variabel (Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresberichte)	Fest (Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte)
⑥ Zeitlicher Fokus	Vergangenheits- und zukunftsorientiert (Ist- und Planrechnung)	Vergangenheitsorientiert (Istrechnung)

Exkurs 2: Beispiele für Planungs-, Durchführungs- und Kontrollaufgaben der KLR

Art der Aufgabe	Beispiele
① Planung	➔ Planung des Erfolgs aus dem Kerngeschäft ➔ Planung der Produktionsverfahren ➔ Planung der Beschaffungsmethoden ➔ Planung der Absatzmethoden
② Durchführung	➔ Erfassung der Kosten nach Kostenarten ➔ Verteilung der Kosten auf die Kostenstellen ➔ Zurechnung der Kosten auf die Kostenträger ➔ Ermittlung der (Kosten-) Wirtschaftlichkeit ➔ Ermittlung der Angebotspreise ➔ Ermittlung der (kurz- und langfristigen) Preisuntergrenzen für Absatzgüter ➔ Ermittlung der (kurz- und langfristigen) Preisobergrenzen für Beschaffungsgüter ➔ Ermittlung der Verrechnungspreise für innerbetriebliche Leistungen
③ Kontrolle	➔ Kontrolle der Preise im Rahmen der Beschaffung, des Absatzes und der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung ➔ Kontrolle des Erfolgs aus dem Kerngeschäft ➔ Kontrolle der (Kosten-) Wirtschaftlichkeit

Wie schätze ich mich selber ein?

JA



Mit Hilfe



NEIN



Ich weiß, dass in der Finanzbuchhaltung Aufwendungen und Erträge, in der Kosten- und Leistungsrechnung Kosten und Leistungen erfasst werden.

Ich kann den Aufbau einer GuV erläutern und auf der Basis vorgegebener Werte das Gesamtergebnis ermitteln.

Ich kann erläutern, warum sich die GuV nicht für die Ermittlung des Erfolgs aus dem Kerngeschäft eignet.

Ich kann die Hauptaufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung anhand selbstgewählter Beispiele erläutern.

Ich kenne die 3 Stufen der Kosten- und Leistungsrechnung und anhand typischer Fragestellungen voneinander unterscheiden.

Ich kann das Betriebsergebnis rechnerisch ermitteln, wenn ich Angaben über die Höhe von Leistungen und Kosten habe.

Ich kann die (Kosten-) Wirtschaftlichkeit anhand vorgegebener Daten ermitteln und außerdem erläutern, warum die Wirtschaftlichkeit größer als 1 sein sollte.

Ich weiß, warum ich eine Abgrenzungsrechnung benötige.

Außerdem habe ich in dieser Einheit gelernt:

Beitragsreihe zur Einkommensteuer

Teil 3: Überschusseinkunftsarten (1. Beitrag)

Ausgangsfall

Der 40-jährige Mediziner Dr. H. Eilung, arbeitet als Oberarzt im Krankenhaus Köln-Porz. Er erzielt ein Jahresgehalt in Höhe von 115.000 €.



Frage:

Welche Einkünfte i.S.d. EStG erzielte Dr. H. Eilung mit seiner Tätigkeit?

Antwort:

Der Beruf des Humanmediziners ist im Katalog des § 18 EStG aufgezählt, somit müsste Dr. H. Eilung eigentlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinneinkunftsart) erzielen. Da er aber als angestellter Arzt (Arbeitnehmer) tätig ist, fehlt das Merkmal der Selbständigkeit. Seine Tätigkeit ist deshalb nicht den Gewinneinkünften zuzuordnen, sondern den Überschusseinkunftsarten.

Dr. H. Eilung weiß jetzt, dass er Einkünfte aus einer Überschusseinkunftsart erzielt. Doch was sind eigentlich Überschusseinkunftsarten?

Überblick Überschusseinkunftsarten

Einnahmen

- **Werbungskosten**

= **Überschuss (= Einkünfte)**

Im Einkommensteuergesetz (EStG) werden **ÜBERSCHUSSEINKUNFTSARTEN** als Einkünfte definiert, die sich aus dem **ÜBERSCHUSS DER EINNAHMEN ÜBER** die **WERBUNGSKOSTEN** ergeben (Achtung: Werbungskosten dürfen dabei nur soweit berücksichtigt werden, wie sie unmittelbar mit der jeweiligen Einkunftsart in Verbindung stehen).

Zu den **ÜBERSCHUSSEINKUNFTSARTEN** zählen insbesondere Einkunftsarten, die **NICHT** durch einen **BETRIEB ODER** eine **SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT** erwirtschaftet werden.

§

§ 8 Einnahmen

(1) ¹Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 zufließen. [...]

§ 9 Werbungskosten

(1) ¹Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. ²Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. [...]

Die **ÜBERSCHUSSEINKUNFTSARTEN** umfassen nach § 2 Abs. 1 EStG die folgenden Einkunftsarten:

- **EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT** (§ 19 EStG): Hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Beschäftigungsverhältnissen, wie Gehälter, Löhne oder andere Vergütungen. **WERBUNGSKOSTEN** können beispielsweise Fahrtkosten, Fortbildungskosten oder Kosten für Arbeitsmittel sein.
- **EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN** (§ 20 EStG): Dazu zählen Zinsen, Dividenden oder Gewinne aus Wertpapiergeschäften. **WERBUNGSKOSTEN** sind mit dem Sparerpauschbetrag von 1.000 Euro bei Alleinstehenden und 2.000 Euro bei Verheirateten grundsätzlich abgegolten.
- **EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG** (§ 21 EStG): Einnahmen aus der Vermietung von Immobilien, Grundstücken oder beweglichen Gütern fallen hierunter. **WERBUNGSKOSTEN** sind unter anderem Renovierungskosten, Finanzierungskosten oder Abschreibungen.
- **SONSTIGE EINKÜNFTE** (§ 22 EStG): Hier werden verschiedene Arten von Einkünften subsumiert, wie Renten, Unterhaltsleistungen oder wiederkehrende Bezüge. **WERBUNGSKOSTEN** können beispielsweise im Zusammenhang mit Rentenberatung entstehen.

In jeder einzelnen Einkunftsart gibt es jedoch (unsystematische) Besonderheiten. Deswegen muss jede Einkunftsart gesondert bearbeitet werden.

Die Überschusseinkunftsarten werden in diesem und in mehreren Folgebeiträgen thematisiert. Wir starten mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

ARBEITSAUFTRAG:

Klären Sie, ob Ihre Ausbildungsvergütung auch zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählt.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist die Einkunftsart der (aktiven und passiven) Arbeitnehmer.



ARBEITNEHMER sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen (§ 1 Abs. 1 S. 1 LStDV).

Ein **Dienstverhältnis** liegt vor, wenn der Beschäftigte dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

Zum **ARBEITSLOHN** zählen alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem jetzigen oder früheren Dienstverhältnissen zufließen. Es spielt keine Rolle, ob es sich um laufende oder einmalige Einnahmen handelt. Unerheblich ist auch, ob der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch darauf hat und unter welcher Bezeichnung die Einnahmen gewährt werden. (vgl. § 19 Abs. 1 S.1 Nr. 1-3 EStG i.V.m. § 2 LStDV)

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden im **QUELLENABZUGSVERFAHREN** erhoben: die Einkommensteuer wird grds. durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Die im Quellenabzugsverfahren erhobene Einkommensteuer bezeichnet man auch als **LOHNSTEUER** (LSt). Die Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Gemäß § 38a Abs. 1 Satz 2 EStG (siehe § 11 Abs. 1 Satz 4 EStG) gilt laufender **ARBEITSLOHN IN DEM KALENDERJAHR** als bezogen, in dem der **LOHNZAHLUNGSZEITRAUM ENDET**.

ARBEITSAUFTRAG:

Was zählt Ihrer Meinung nach alles zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit? Zählen Sie 5 Beispiele auf.

Der Gesetzgeber ist, was Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit „sehr kreativ“.



§ 19 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

(1) ¹Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst;

[...]

2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen [...]

3. laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung. [...]

Zu den **EINNAHMEN**, die **NICHT IN GELDESWERT** bestehen, zählen die **SACHBEZÜGE**. Dazu gehören z.B. Zurverfügungstellung einer Werkswohnung, Abgabe verbilligter Waren (Stichwort: Belegschaftsrabatte), Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge (z.B. Pkw-Nutzung, private Telefonnutzung, Übernahme von Schönheitsreparaturen, Zinsersparnisse für Arbeitgeberdarlehen).

Für deren Bewertung der Sachbezüge sind die **ENDPREISE AM ABGABEORT** maßgebend. In diesem Zusammenhang ist auch die **SACHBEZUGSVERORDNUNG** zu beachten.

Bis hierhin haben wir uns nur mit den **STEUERBAREN UND STEUERPFLICHTIGEN EINNAHMEN** aus nichtselbständiger Arbeit beschäftigt. Darüber hinaus gibt es

- nichtsteuerbare Einnahmen und
- steuerbare, aber steuerbefreite bzw. steuerbegünstigten Einnahmen.

Zu den **NICHTSTEUERBAREN EINNAHMEN** zählen u.a.:

- Aufmerksamkeiten, z.B. Gelegenheitsgeschenke in Form einer Sachleistung bis 60 € pro Kalenderjahr (R 19 6 LStR);
- betriebliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers (R 19 7 LStR);
- übliche Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen bis zu 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG);

Zu den **STEUERBEFREITEN BZW. STEUERBEGÜNSTIGTEN EINNAHMEN** zählen u.a.:

- Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld (§ 3 Nr. 1 EStG), beachte Progressionsvorbehalt;
- Aufwandsentschädigungen für typische nebenberufliche Tätigkeiten bis zu 3.000 € pro Kalenderjahr (§ 3 Nr. 26 EStG);
- Kindergartenzuschüsse (§ 3 Nr. 33 EStG);
- Leistungen des Arbeitgebers zur Förderung der Gesundheit des Arbeitnehmers bis zu 600 € pro Kalenderjahr (§ 3 Nr. 34 EStG);
- unentgeltliche / verbilligte Überlassung von bestimmten betrieblichen Beteiligungen bis zu 1.440 € pro Kalenderjahr (§ 3 Nr. 39 EStG);
- private Nutzung betrieblicher Computer und (Mobilfunk-) Telefone (§ 3 Nr. 45 EStG);
- Trinkgelder (§ 3 Nr. 51 EStG);
- Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (§ 3 Nr. 62 EStG);
- Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit in begrenztem Umfang (§ 3b EStG).

Exkurs: Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit

Zu den Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit zählt eine Vielzahl von Posten; u.a.:

Arbeitskleidung	Arbeitsmittel
Arbeitszimmer	Beiträge zu Berufsverbänden / Gewerkschaften
Bewerbungskosten	Bewirtungskosten
Büroeinrichtung	Dienstkleidung
Dienstreisen	Doppelte Haushaltsführung
Kosten für die Erstellung der Steuererklärung	Fahrtkosten
Fortbildungskosten	Lerngemeinschaften
Telefon- und Internetkosten	Umzugskosten
Unfallkosten	

Bis zu einem Pauschalbetrag von **1.230 EURO** müssen keine Belege oder Nachweise eingereicht werden. Das zu versteuernde Einkommen reduziert sich automatisch um diese **WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE**, die auch **ARBEITNEHMER-PAUSCHBETRAG** genannt wird. Als Arbeitnehmer haben Sie einen **RECHTSANSPRUCH** darauf, dass das Finanzamt den ungekürzten Arbeitnehmer-Pauschbetrag ansetzt – selbst wenn feststeht, dass bei keine oder nur geringe Werbungskosten angefallen sind. Die Pauschale verdoppelt sich für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften, wenn beide arbeiten. Der Pauschbetrag kann nur einmal in Anspruch genommen werden; selbst dann, wenn ein Arbeitnehmer mehrere Jobs hat.

AUFWENDUNGEN, DIE SOWOHL BERUFLICHEN ZWECKEN ALS AUCH DER PRIVATEN LEBENSFÜHRUNG DIENEN, sind nur dann insoweit, als sie beruflichen Zwecken dienen, als Werbungskosten zu berücksichtigen. Voraussetzung: Eine Trennung der Aufwendungen ist leicht und einwandfrei (d. h. ohne unzumutbares Eindringen in die Privatsphäre des Stpfl.) möglich. Ist das nicht möglich und die private Mitbenutzung nicht von untergeordneter Bedeutung, zählt der gesamte Aufwand nach § 12 Nr. 1 EStG zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben; eine Aufteilung ist verboten).

Exkurs: Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge nach dem Einkommensteuergesetz (§ 19 Abs. 2 EStG) sind steuerpflichtige **EINKÜNFTE**, die **AUS FRÜHEREN DIENSTVERHÄLTNISSEN** stammen. Dazu gehören Ruhegehälter, Hinterbliebenenpensionen und ähnliche Zahlungen, die z. B. Beamte, Richter oder Soldaten im Ruhestand beziehen. Sie werden wie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit behandelt. Für diese Bezüge gibt es einen **VERSORGUNGSFREIBETRAG** sowie einen **ZUSCHLAG**, die dazu dienen, die Steuerlast zu reduzieren. Der Freibetrag ist abhängig vom Jahr des Versorgungsbeginns und wird seit dem Alterseinkünftegesetz von 2005 schrittweise abgebaut, um die Besteuerung von Versorgungsbezügen zu erhöhen. Zudem unterliegen Versorgungsbezüge der Lohnsteuer, die üblicherweise vom Dienstherrn oder der Zahlstelle einbehalten wird. Die genaue Berechnung berücksichtigt persönliche Freibeträge, Einkunftsarten und gegebenenfalls anrechenbare andere Einkünfte.

Multiple Choice -Aufgaben zum Thema: Dienstverhältnis

Aufgabe 1

Bei welchem der folgenden Sachverhalte liegen Dienstverhältnisse vor?

- 1 Frauke Hansen hat bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den Anweisungen der Geschäftsführerin zu folgen. Frauke Hansen arbeitet in Troisdorf. ☐
- 2 Egon Kalinke erhält für erbrachte Leistungen von Jupp Schmidt jeweils das vereinbarte Entgelt. Er fährt für Jupp Schmitz im Werksverkehr regelmäßig Güter von Köln nach München. ☐
- 3 Amelie Fritz ist bei der Meyer Werft als Stahlbauschlosserin angestellt. ☐
- 4 Anna Bohlen ist bei der Stadt Köln als Sachbearbeiterin im Ordnungsamt beschäftigt. ☐
- 5 Peter Postirius ist Berufssoldat und seit 5 Monaten im Auslandseinsatz. ☐

Aufgabe 2

Welche der folgenden Vereinbarungen im Vertrag des Stpfl. Werner (W) mit der in Koblenz ansässigen Schmitz KG (S), für deren Produkte W Kunden wirbt, sprechen für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses?

- 1 W darf nicht für andere Firmen tätig werden. ☐
- 2 Sämtliche W entstehenden Fahrtkosten werden ihm von S ersetzt. ☐
- 3 W erhält von S ausschließlich 0,5 % der Entgelte der von ihm vermittelten Umsätze. ☐
- 4 W kann sich seine Arbeitszeit frei einteilen. Er ist auch für andere Unternehmen tätig. ☐
- 5 W hat Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub von 5 Wochen. ☐

Aufgabe 3

Die bei dem Steuerberater Ullmann (U) im Angestelltenverhältnis tätige Steuerfachangestellte Taxa (T) erteilt nach Büroschluss an der Volkshochschule in Düsseldorf während eines Semesters wöchentlich 4 Stunden Unterricht im Fachgebiet „Betriebliche Steuerlehre“. Sie erhält dafür von der Volkshochschule eine Vergütung von 35 € pro erteilter Unterrichtsstunde.

Entscheiden Sie, welche Begründung (im Hinblick auf die VHS-Tätigkeit) für ein zweites Dienstverhältnis von T spricht.

- 1 T steht in einem zweiten Dienstverhältnis, da sie bei einem Bildungsträger regelmäßig Unterricht gibt. ☐
- 2 T steht in einem zweiten Dienstverhältnis, da sie regelmäßig mehr als 2 Stunden wöchentlich unterrichtet. ☐
- 3 T steht nicht in einem zweiten Dienstverhältnis, da sie für ein anderes Wirtschaftsgebilde tätig wird und damit nicht den Weisungen des U unterliegt. U kann ihr keine Weisungen bezüglich der Unterrichtsthemen erteilen. ☐
- 4 T steht in einem zweiten Dienstverhältnis, da sie im Hinblick auf Unterrichtszeit und Unterrichtsthemen an die Vorgaben der VHS gebunden ist. ☐
- 5 T steht nicht in einem zweiten Dienstverhältnis, da sie bei einer Unterrichtstätigkeit von nur 4 Stunden wöchentlich nicht weisungsgebunden tätig sein kann. Weisungsgebunden wäre sie nur, wenn sie bei der VHS angestellt wäre. ☐

Ihre Lösungen

Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
in allen	1, 2, 5	4

Multiple Choice -Aufgaben zum Thema: Arbeitslohn

Aufgabe 1

Der Bauunternehmer K. Ran (R) stellt seinem Arbeitnehmer H. Aus (A) für 14 Tage unentgeltlich einen Kran zur Verfügung, den E zur Vornahme eines Umbaus an seinem Einfamilienhaus benötigt.

Was stellt die Zurverfügungstellung des Krans für A dar?

- 1 Eine Aufmerksamkeit und damit keinen Arbeitslohn. ☐
- 2 Arbeitslohn. ☐
- 3 Einen Sachbezug i. S. des § 8 Abs. 3 EStG. ☐
- 4 Keinen Arbeitslohn, da A kein Geld erhält. ☐
- 5 Keinen Arbeitslohn, da D kein Geld verlangt. ☐

Aufgabe 2

Für den jährlich einmal stattfindenden Betriebsausflug mit seinen 80 Arbeitnehmern sind dem Gewerbetreibenden Günther (G) folgende Aufwendungen entstanden:

Busfahrt	1.245 €	Saalmiete	955 €
Musikband	1.600 €	Verpflegung Arbeitnehmer	4.265 €

Welche Aussage ist korrekt?

- 1 Der steuerpflichtige Arbeitslohn pro Arbeitnehmer beträgt 100,81 €. ☐
- 2 Der steuerpflichtige Arbeitslohn pro Arbeitnehmer beträgt 47,50 €. ☐
- 3 Der steuerpflichtige Arbeitslohn pro Arbeitnehmer beträgt 27,50 €. ☐
- 4 Der steuerpflichtige Arbeitslohn pro Arbeitnehmer beträgt 11,94 €. ☐
- 5 Der steuerpflichtige Arbeitslohn pro Arbeitnehmer beträgt 0,00 €. ☐

Aufgabe 3

Carlo Car (C) betreibt eine Kfz-Reparaturwerkstatt. Am 1. Mai (gesetzlicher Feiertag) ruft ihn sein Freund (F) an: Sein Porsche springt nicht mehr an. C bittet daraufhin seinen angestellten Kfz-Meister Max Motor (M) sich den Wagen bei F „anzusehen und in Ordnung zu bringen“. Die von M tatsächlich geleistete Arbeitsstunde vergütet ihm C mit 52 € brutto.

Der Grundlohn des Arbeitnehmers beträgt pro Stunde 22 €.

Welche der folgenden Aussagen zur Vergütung der Arbeitsstunde am 1. Mai treffen zu?

- 1 52 € sind steuerpflichtig. ☐
- 2 22 € sind steuerpflichtig. ☐
- 3 C hätte für die Stunde einen Zuschlag i.H.v. 33 € steuerfrei zahlen können. ☐
- 4 30 € der Vergütung sind steuerfrei. ☐
- 5 52 € sind steuerfrei, denn schließlich an einem Feiertag gearbeitet. ☐

Ihre Lösungen

Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
2, 3	5	2,3,4

Multiple Choice -Aufgaben zum Thema: Werbungskosten

Aufgabe 1

Prof. Dr. Eisenstein (E) ist als Arbeitnehmer an der Universität Köln beschäftigt. Für seine Vorlesungen in Geologie und Geophysik hat er sich im Januar 2024 eine professionelle Videoausrüstung im Fachhandel gekauft: zum Preis von 2.500 €. Laut seinen Angaben nutzt er die Videoausrüstung zu 70 % zur Vorbereitung seiner Vorlesungen und zu 20 % privat. Die restlichen 10 % wird sie von seiner Ehefrau (F) für berufliche Zwecke verwendet (sie ist Professorin für Wirtschaftsgeographie an der Uni Münster). Genaue Aufzeichnungen darüber, wann die Videoausrüstung tatsächlich in den Vorlesungen im Einsatz gewesen ist, kann E „nicht mehr genau sagen“.

Die Nutzungsdauer der Videoausrüstung beträgt 5 Jahre.

Kann E die Kosten für den Kauf der Videoausrüstung 2024 als Werbungskosten ansetzen und falls ja: in welcher Höhe?

- 1 Bei E sind Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG als Werbungskosten i.H.v. 2.500 € anzusetzen, da die Videoausrüstung überwiegend beruflich genutzt wird. ☐
- 2 Bei E sind Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG i.H.v. 2.000 € anzusetzen, da die berufliche Nutzung insgesamt 80 % beträgt. ☐
- 3 Bei E sind Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG i.H.v. 1.750 € anzusetzen, da die berufliche Nutzung insgesamt 75 % beträgt. ☐
- 4 Bei E sind Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG als Werbungskosten i.H.v. anteilig 500 € anzusetzen (die Videoausrüstung muss zeitanteilig abgeschrieben werden). ☐
- 5 E kann gem. § 12 Abs. Nr. 1 EStG keine Werbungskosten ansetzen., da eine Trennung in berufliche und private Nutzung im vorliegenden Fall nicht objektiv nachweisbar ist. ☐

Aufgabe 2

Der Beamtenanwärter Hans Meyer (M) steht beim Finanzamt Köln-Porz in einem Dienstverhältnis, die nach 2 Jahren mit der Prüfung zum Finanzwirt endet. Aufgrund dieses Dienstverhältnisses erhält M im 1. Ausbildungsjahr monatlich steuerpflichtige Bezüge i.H.v. 1.449 €.

M kaufte 2024 mehrere steuerrechtliche Lehrbücher und Kommentare für insgesamt 595 € zur Erarbeitung und Vertiefung der berufsnotwendigen Kenntnisse. Für andere beruflich veranlasste Kosten (u.a. für einen Online-Lehrgang zum Thema Umsatzsteuer) sind M im Kalenderjahr 2024 insgesamt Aufwendungen in Höhe von 1.250 € entstanden.

Wie sind die Aufwendungen des M in seiner Einkommensteuererklärung 2024 anzusetzen?

- 1 Die gesamten Aufwendungen können nicht als Werbungskosten angesetzt werden, denn die Landesfinanzschule in Wuppertal hat ihn bereits mit ausreichend Lehrmaterial versorgt. ☐
- 2 Die Aufwendungen sind als Sonderausgaben in voller Höhe absetzbar; das ergibt sich bereits aus § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG. ☐
- 3 Die Aufwendungen i.H.v. insgesamt 1.845 € könnten Werbungskosten i.S.d. § 9 EStG sein; sie müssen allerdings darauf überprüft werden, ob sie angemessen sind. ☐
- 4 Als Werbungskosten lassen sich nur die Aufwendungen für die steuerrechtlichen Lehrbücher und Kommentare ansetzen. ☐
- 5 Die Aufwendungen stellen in voller Höhe Werbungskosten dar. ☐

Ihre Lösungen

Nr. 1	Nr. 2
5	5

Aufgabe 3

Anja Ansoff (A), Buchhalterin in einem Elektrogroßhandel, fährt arbeitstäglich mit dem eigenen Pkw von ihrer Bonn (Wohnsitz) nach Rheinbach (Arbeitsstätte). Die einfache Entfernung beträgt 24 km. A hat mit ihrem Arbeitgeber eine Mittagspause von 2,5 Stunden ausgehandelt; sie fährt jeden Arbeitstag zum Mittagessen nach Hause.

A hat im Kalenderjahr 2024 an 230 Tage gearbeitet.

Von ihrem Arbeitgeber hat A ab Januar 2024 ein Deutschland-Ticket zum Preis von 49 € neben monatlichen Gehalt i.H.v. 4.250 € erhalten. Diese Zahlungen i.H.v. insgesamt 588 € hat ihr Arbeitgeber dem normalen Lohnsteuerabzug unterworfen (und nicht pauschal besteuert nach § 40 Abs. 2 S. 2 EStG).

In welcher Höhe kann A Werbungskosten für 2024 ansetzen? (Annahme: außer den o.g. Fahrtkosten weist sie keine weiteren Werbungskosten nach)

- 1 230 Tage x 4 x 20 km x 0,30 €/km + 230 x 4 x 4 km x 0,38 €/km = 6.918,40 € ☐
- 2 230 Tage x 2 x 20 km x 0,30 €/km + 230 x 2 x 4 km x 0,38 €/km = 3.459,20 € ☐
- 3 230 Tage x 20 km x 0,30 €/km + 230 x 4 km x 0,38 €/km = 1.729,60 € ☐
- 4 230 Tage x 20 km x 0,30 €/km + 230 x 4 km x 0,38 €/km - Arbeitgeberersatz von 588 € = 1.141,60 € ☐
- 5 Arbeitgeberersatz von 588 € ☐

Aufgabe 4

Der Arbeitnehmer S. Telle (T) hat in 2024 folgende Arbeitsmittel zur (ausschließlich) beruflichen Nutzung käuflich erworben:

Datum	Arbeitsmittel	Angaben in Euro
04.04.2024	1 Schreibtisch für	650,00 € + 123,50 € Umsatzsteuer (Nutzungsdauer 10 Jahre)
13.05.2024	1 Büroschrank für	900,00 € von seiner Freundin (Nutzungsdauer 3 Jahre)
28.08.2024	1 Rechner	900,00 € + 171,00 € (Nutzungsdauer 3 Jahre)
26.12.2024	1 Schreibtisch-Set	20,00 € + 3,80 € Umsatzsteuer

Mit welchem (höchsten) Betrag kann T Werbungskosten für 2024 ansetzen?

- 1 Mit 1.620,00 € ☐
- 2 Mit 1.870,00 € ☐
- 3 Mit 2.470,00 € ☐
- 4 Mit 2.382,50 € ☐
- 5 Mit 2.641,80 € ☐

Ihre Lösungen

Nr. 3	Nr. 2
3	4

Aufgabe 5

Der Arbeitnehmer F. Leißig (L) mit Wohnsitz in Leipzig ist als Ingenieur bei einem Unternehmen in Dresden (= erste Arbeitsstätte) beschäftigt. Er hat seine Stelle im Oktober 2024 angetreten. Im November 2024 war er auf Dienstreise (zu einer Fortbildungsmaßnahme in Stralsund).

Zeitplan:

18.11.2024	15:00 Uhr Abfahrt von der ersten Arbeitsstätte
	21:00 Uhr Ankunft (mit anschließender Übernachtung) am Zielort
21.11.2024	14:15 Uhr Abfahrt vom Zielort
	21:30 Uhr Ankunft am Wohnort

L weist für o.g. auswärtige, beruflich veranlasste, Tätigkeit folgende Aufwendungen nach:

Fahrtkosten	Zugticket (Hinfahrt)	80,99 €
	Zugticket (Rückfahrt)	103,99 €
Übernachungskosten		360,00 €
Verpflegungskosten	18.11.2024	15,00 €
	19.11.2024	40,00 €
	20.11.2024	40,00 €
	21.11.2024	20,00 €
Kosten (Minibar Hotel)	18.11.2024	8,50 €
	19.11.2024	10,50 €
	20.11.2024	10,50 €
	21.11.2024	9,50 €

Der Arbeitgeber hat L Kosten i.H.v. 544,98 € steuerfrei ersetzt (für Fahrt- und Übernachtungskosten). L ist der Überzeugung, dass sein Arbeitgeber ihm alle Kosten ersetzen müsse, da er „ja schließlich dienstlich unterwegs gewesen sei“.

Wie hoch ist der Werbungskostenabzug für L, die im Zusammenhang mit seiner Dienstreise“ ansetzen kann?

Mit welchem (höchsten) Betrag kann T Werbungskosten für 2024 ansetzen?

- 1 T kann Werbungskosten i.H.v. 698,98 € ansetzen. ☐
- 2 T kann Werbungskosten i.H.v. 659,98 € ansetzen. ☐
- 3 T kann Werbungskosten i.H.v. 544,98 € ansetzen. ☐
- 4 T kann Werbungskosten i.H.v. 84,00 € ansetzen. ☐
- 5 T kann keine Werbungskosten ansetzen. ☐

Ihre Lösung

Nr. 5
4

Aufgabe 6

Vervollständigen Sie den folgenden Lückentext (Rechtsstand: 01.01.2025):

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind eine der **sieben** Einkunftsarten, die im Einkommensteuergesetz (§ 2 EStG) geregelt sind. Sie zählen zu den **Überschusseinkunftsarten**; der Überschuss wird ermittelt, indem von den **Einnahmen** die **Werbungskosten** abgezogen werden. Neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören zu den Überschusseinkunftsarten auch Einkünfte aus **Kapitalvermögen**, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG.

Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Zu den Werbungskosten zählen die **Aufwendungen** zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit umfassen sämtliche Einnahmen, die aus einem **abhängigen** Arbeitsverhältnis resultieren. Typische Einkünfte sind der **Arbeitslohn**, Sonderzahlungen und **Sachbezüge**, wie etwa die private Nutzung eines Firmenwagens. Zum **Arbeitslohn** zählen alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem jetzigen oder **früheren** Dienstverhältnissen zufließen. Es spielt keine Rolle, ob es sich um laufende oder einmalige Einnahmen handelt.

Die **Einnahmen** werden anhand des **Bruttolohns** ermittelt und unter Berücksichtigung von Freibeträgen sowie **Werbungskosten** auf den steuerpflichtigen Betrag reduziert.

Zu den Werbungskosten zählen unter anderem **Fahrtkosten**, Aufwendungen für berufliche Weiterbildung und **Arbeitsmittel**. Diese können gemäß § 9 EStG vom Arbeitnehmer geltend gemacht werden. Für 2025 beträgt der **Arbeitnehmer**-Pauschbetrag 1.230 €.

Die Besteuerung erfolgt durch den Abzug der Lohnsteuer (und der sonstigen Abgaben, wie z.B. Arbeitnehmer-Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung) direkt durch den Arbeitgeber, ein Verfahren, das als **Quellenabzugsverfahren** bezeichnet wird.

Wörter

abhängigen – Arbeitslohn (2x) – Arbeitnehmer – Arbeitsmittel – Aufwendungen – Bruttolohns – Einnahmen (3x) – Fahrtkosten – früheren – Kapitalvermögen – Quellenabzugsverfahren – Sachbezüge – Überschuss – Überschusseinkunftsarten – Werbungskosten (2x)

Wie schätze ich mich selber ein?

JA



Mit Hilfe



NEIN



Ich weiß, wie sich Überschusseinkunftsarten von Gewinneinkunftsarten unterscheiden.

Ich kann die 4 Überschusseinkunftsarten aufzählen.

Ich weiß, wie sich der Überschuss bei den Überschusseinkunftsarten berechnet.

Ich kann die Begriffe Arbeitnehmer, Dienstverhältnis und Arbeitslohn definieren.

Ich kann 10 verschiedene Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufzählen.

Ich weiß, dass nicht alle Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit steuerbar sind.

Ich kann je 3 Beispiele für steuerfreie bzw. steuerbegünstigte Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit aufzählen.

Ich kann anhand von vorgegebenen Daten die Höhe der Werbungskosten für Arbeitnehmer berechnen.

Außerdem habe ich in dieser Einheit gelernt:

Dies und Das - von Justitia



Bayerisches Landessozialgericht

Bezahlkarte für Geflüchtete verfassungskonform



Urteil: Die in Bayern eingeführte Bezahlkarte für Asylsuchende ist rechters. Dies hat das Bayerische Landessozialgericht entschieden. Es ist verfassungsrechtlich zulässig, das Existenzminimum auch durch Sach- oder Dienstleistungen zu gewähren. Auch dass die Bezahlkarte maximal Bargeldabhebungen von 50 Euro im Monat ermöglicht, ist verfassungsgemäß.

Ausgangsfall: Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die 1998 in Afghanistan geborene Antragstellerin reiste im Dezember 2023 in die Bundesrepublik ein, über ihren Asylantrag ist bislang nicht entschieden. Sie wurde verpflichtet, ihren Wohnsitz in einer Sammelunterkunft zu nehmen und erhielt zunächst Leistungen in Form eines Barbetrages für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Mit Schreiben vom 04.06.2024 informierte der Antragsgegner die Antragstellerin darüber, dass die Leistungen ab Juli 2024 auf eine Bezahlkarte ausbezahlt würden. Sie könne monatlich 50,- Euro abheben und die Bezahlkarte entsprechend der räumlichen Beschränkung ihres Aufenthalts verwenden. Der Bescheid war sofort vollziehbar, der Zeitpunkt der Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte wurde anschließend auf den 1. Oktober 2024 korrigiert. Hiergegen beantragte die Antragstellerin Eilrechtsschutz. Bereits aus dem existenzsichernden Charakter der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts folge, dass die Antragstellerin zur Abwendung wesentlicher Nachteile auf eine sofortige Entscheidung angewiesen sei. Die Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums durch die weitreichenden Beschränkungen und die fehlende Selbstbestimmung über einen zu erwartenden mehrjährigen Zeitraum eines Hauptsacheverfahrens seien unzumutbar. Die Gewährung der Grundleistung in Form der Bezahlkarte komme faktisch einer Leistungskürzung gleich. Sie führe in ihrer konkreten Ausgestaltung zu einer Unterdeckung, weil sie für die Antragstellerin essenzielle kostensparende Möglichkeiten der Bedarfsdeckung abschneide, sodass die Bedarfsdeckung insgesamt unzureichend sei.

Urteilsbegründung: Das LSG hat die Beschwerde der Antragstellerin mit Beschluss vom 19.02.2025 zurückgewiesen. Es sei verfassungsrechtlich zulässig, das Existenzminimum auch durch Sach- oder Dienstleistungen zu gewähren. § 3 Abs. 3 AsylbLG stelle es in das pflichtgemäße Ermessen des Leistungsträgers, die Entscheidung über die Form der Leistung zu treffen. Es bestehe daher insofern lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Ein Anspruch auf eine konkrete Leistungsform (z.B. Geldleistung statt Bezahlkarte) komme daher nur im Fall einer Ermessensreduzierung auf Null in Betracht. Entsprechende Umstände seien in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen. Soweit bestimmte Dienstleistungen oder Waren nicht mit der Bezahlkarte bezahlt werden können, stehe hierfür der monatliche Barbetrag zur freien Verfügung. Auch der Umstand, dass die Bezahlkarte maximal Bargeldabhebungen von 50 € monatlich ermögliche, begründe grds. keinen wesentlichen Nachteil, der den Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigen könnte. Die aus der Obergrenze möglicher Bargeldabhebungen resultierende Begrenzung des Bargeldeinsatzes sei der gesetzlich geregelten Zulässigkeit einer anderen Erbringung von Leistungen als durch Bargeld immanent. Aus dem Anspruch auf Gewährleistung des Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG folge kein Anspruch auf bestmögliche Versorgung. Das Asylbewerberleistungsrecht sei ein Existenzsicherungsrecht auf niedrigstem Leistungsniveau. Es sei nicht erkennbar, dass der Einsatz des Barbetrags zusammen mit der Bezahlkarte nicht genügen würde, um existenzielle Bedarfe zu decken.

Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 19.02.2025, Az: L 8 AY 55/24 B ER



Amtsgericht München

Autokäufer hat bei Nichtlieferung des bestellten Elektroautos
Anspruch auf Schadenersatz wegen geringerem Umweltbonus



Urteil: Kann ein Autohaus ein bestelltes Elektroauto innerhalb einer gesetzten Frist nicht liefern und hat der Kunde daher das Recht von dem Vertrag zurückzutreten und muss sich in der Folge um eine Ersatzbeschaffung kümmern, dann hat der Kunde, wenn sich der Umweltbonus inzwischen verringert hat, einen Anspruch auf die Differenz gegen das Autohaus. Dies entschied das Amtsgericht München.

Ausgangsfall: Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger aus dem Landkreis München bestellte im Juni 2022 bei einem Autohaus im Bundesgebiet einen Hyundai Kona Elektro. Als unverbindlicher Liefertermin war das Jahr 2022 angegeben. **Im Jahr 2022 bestand bei Kauf eines Elektroneufahrzeugs ein Anspruch auf Zahlung einer Umweltprämie von 6.000 €.** Nachdem keine Lieferung erfolgte, setzte der Kläger dem Autohaus am 20.02.2023 eine Frist zur Lieferung bis 08.03.2023 und trat nach deren Ablauf vom Kaufvertrag zurück. Der Kläger erwarb anschließend bei einem anderen Händler das Elektroauto Volvo XC 40 Recharge und finanzierte dieses per Leasing. Ab dem 01.01.2023 belief sich die Umweltprämie nur noch auf 4.500 €. Der Kläger verlangte wegen der unterbliebenen Lieferung des Hyundai Kona Elektro nunmehr von dem Autohaus die Differenz der Umweltprämie (1.500 €), zusätzliche Leasingkosten (2.798,40 € netto), sowie Bereitstellungs- (140 €) und Abholungskosten (284,04 €) für den Volvo XC 40 Recharge. Da dieses eine Zahlung unter Verweis auf die Unverbindlichkeit des Liefertermins verweigerte, erhob der Kläger Klage vor dem Amtsgericht München.

Urteilsbegründung: Das Amtsgericht gab der Klage teilweise statt und verurteilte das beklagte Autohaus zur Zahlung von 1.924,04 €. Diese Pflicht zur Lieferung sei zum Zeitpunkt des Rücktritts des Klägers fällig gewesen, da der Kläger, wie es die AGB der Beklagten vorschreiben, der Beklagten sechs Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins eine Lieferfrist gesetzt hatte und die Beklagte auch innerhalb dieser Frist nicht geleistet hat. **Eine Exkulpation sei der Beklagten nicht gelungen.** Die Beklagte beruft sich pauschal auf Lieferverzögerungen und Produktionsengpässe beim Hersteller, ohne diese näher darzustellen oder zu belegen. Als Rechtsfolge kann der Kläger Schadenersatz statt der Leistung verlangen, § 281 BGB. In Folge der Nichtlieferung des Fahrzeugs durch die Beklagte hat sich der Kläger ein Ersatzfahrzeug angeschafft. **Da zum Zeitpunkt dieser Ersatzbeschaffung die Umweltprämie nur mehr 4500 € betrug, anstatt wie im Juni 2022 noch 6000 €, könne der Kläger die Differenz von 1500 € als Schadenersatz statt der Leistung geltend machen. Gleiches gelte für die Fahrzeugbereitstellungskosten und die Kosten der Fahrzeugabholung.** Auch diese wären bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten aus dem Kaufvertrag durch die Beklagte nicht angefallen. Die seitens des Klägers geltend gemachten höheren Leasingkosten seien seitens der Beklagten nicht zu ersetzen. Es ergebe sich aus dem Leasingvertrag, dass der Kläger beim Leasingvertrag für den Kona eine Sonderzahlung in Höhe von 6000 € leisten wollte, die im Leasingantrag für den Volvo nicht aufgeführt ist. Von daher seien bereits die Konditionen der Verträge nicht vergleichbar. Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht des Klägers nach § 254 BGB liege nicht vor. Dem Kläger war es nicht zuzumuten, bis zur Lieferung seines Neuwagens den ihm zur Verfügung gestellten Mietwagen weiter zu nutzen. **Der Mietwagen stelle in diesem Fall keinen gleichwertigen Ersatz dar, da mit einem Mietvertrag nicht nur Rechte sondern auch Pflichten des Mieters verbunden sind, auf die sich der Kläger nicht längerfristig einlassen musste.**

Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt. In der Berufungsverhandlung schlossen die Parteien schließlich einen Vergleich über die Zahlung von 1.250 €.

Amtsgericht München, Urteil vom 01.02.2024, Az: 223 C 15954/23

Zum Nachdenken – Zur Motivation

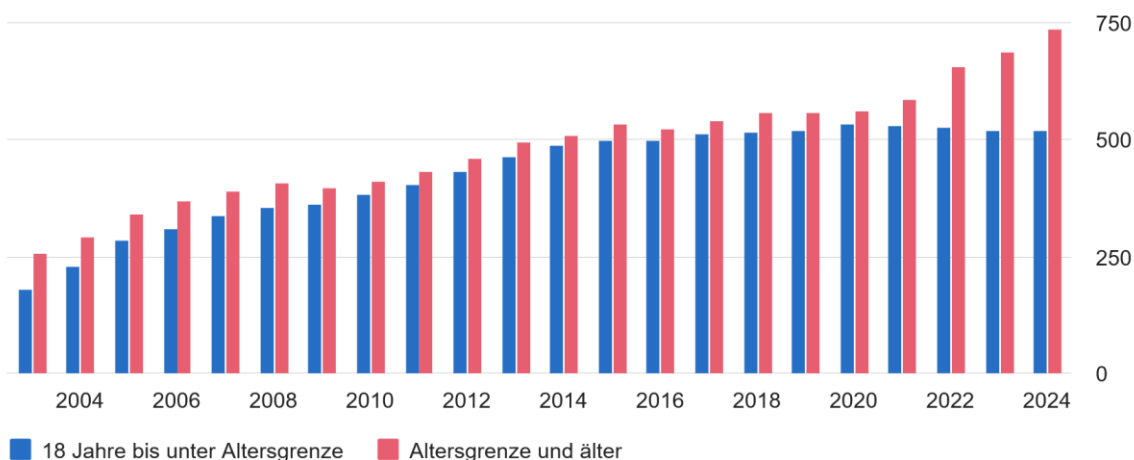
Destatis: 4.1 % mehr Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Ende 2024

Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/03/PD25_121_228.html

WIESBADEN – Rund 1,26 Millionen Personen haben im Dezember 2024 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezogen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das rund 49 000 oder 4,1 % mehr als im Dezember 2023. Leistungsberechtigt sind Erwachsene, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung nach Altersgruppen

in Tausend



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Von Ende 2023 bis Ende 2024 stieg ausschließlich die Empfängerzahl bei der Grundsicherung im Alter, während die Zahl der Empfängerinnen und -empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung konstant blieb. Insgesamt erhielten rund 739 000 beziehungsweise 58,6 % der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Dezember 2024 Grundsicherung im Alter. Das heißt, sie hatten die Altersgrenze nach dem SGB XII erreicht oder überschritten. Dies entspricht einem Anstieg von 7,1 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Vor dem Jahr 1947 geborene Personen erreichten die Altersgrenze mit 65 Jahren; für 1947 und später Geborene wird die Altersgrenze seit dem Jahr 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Im Dezember 2024 lag die Altersgrenze daher bei 66 Jahren. Rund 522 000 beziehungsweise 41,4 % der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung waren im Alter ab 18 Jahren bis unter die Altersgrenze. Sie erhielten die Leistung aufgrund einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung. Das bedeutet, sie konnten aufgrund einer Krankheit oder Behinderung für einen nicht absehbaren Zeitraum täglich keine drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein. Ihre Zahl blieb gegenüber dem Vorjahresmonat unverändert (0,0 %). **Die Zahl leistungsberechtigter Geflüchteter aus der Ukraine stieg von rund 87 000 im Dezember 2023 auf insgesamt rund 99 000 im Dezember 2024 und damit um 14,6 %. Dieser Anstieg hatte somit erneut maßgeblichen Anteil an der Gesamtentwicklung, wenn auch etwas weniger stark als im Vorjahr (Dezember 2023: +18,8 % gegenüber Dezember 2022).** Seit dem 1. Juni 2022 haben Geflüchtete aus der Ukraine unter den üblichen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII anstatt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). **Der aktuelle Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten bei der Grundsicherung geht auch auf eine im Vergleich zu den Vorjahren überdurchschnittliche Anhebung der Regelsätze zum 1. Januar 2024 zurück und führte somit zu einem größeren Kreis von Leistungsberechtigten.** So gilt beispielsweise für Alleinstehende seitdem ein um 61 Euro erhöhter Regelsatz von monatlich 563 Euro (+12,2 %

Pressemitteilung Nr. 121 vom 28. März 2025

Musterprüfung: Wirtschafts- und Sozialkunde (KBM, GH/AH, IK)

Sie sind Mitarbeiter/-in der Büroexpert GmbH, einem Unternehmen aus Köln, das Büromöbel sowie Bürozubehör herstellt und verkauft.

Aufgabe 1

Die Pflichten von Auszubildenden sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Verordnung über die Berufsausbildung geregelt.

Welche 2 folgenden Aufgaben sind Pflichten der Auszubildenden (Tanja Maras, Kauffrau für Büromanagement) der Büroexpert GmbH?

- 1 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden. ☐
- 2 Erstellung eines Ausbildungsplans, mit dem die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt werden können. ☐
- 3 Zahlung von Schadensersatz an den Auszubildenden (Büroexpert GmbH) nach Kündigung innerhalb der Probezeit, wenn der Ausbildungsplatz in Folge unbesetzt bleibt. ☐
- 4 Teilnahme an Gewerkschaftsschulungen im Rahmen der JAV. ☐
- 5 Teilnahme an der gestreckten Abschlussprüfung, Teil 1. ☐
- 6 Erledigung von Aufgaben, die nicht dem Ausbildungszweck dienen (z.B. Vertretung von Mitarbeitern in der Produktion in der Urlaubszeit). ☐

Aufgabe 2

Tanja Maras hat Ansprüche an ihren Ausbildungsbetrieb.

Welche 2 der folgenden Ansprüche muss die Büroexpert GmbH aufgrund der rechtlichen Bestimmungen nicht erfüllen?

- 1 Freistellung zum Besuch der Berufsschule ☐
- 2 Ausbildung durch fachlich und persönlich geeignete Ausbilder ☐
- 3 Verlängerung der Probezeit auf 5 Monate ☐
- 4 Anmeldung zu den IHK-Prüfungen ☐
- 5 Kostenlose Überlassung von Ausbildungsmitteln ☐
- 6 Erstattung der Fahrkosten zur Berufsschule ☐

Aufgabe 3

Der Auszubildende Frank di Casa bittet Sie kurz vor erfolgreicher Beendigung seiner Ausbildung um ein qualifiziertes Zeugnis.

Welche der folgenden Aussagen müssen Sie nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigen?

Das qualifizierte Zeugnis ...

- 1 bedarf der Zustimmung der Jugend- und Auszubildendenvertretung. ☐
- 2 muss dem Auszubildenden auf Anforderung ausgestellt werden. ☐
- 3 muss dem Auszubildenden immer ausgestellt werden. ☐
- 4 darf keine Angaben über das Verhalten des Auszubildenden enthalten. ☐
- 5 bedarf der Zustimmung des Betriebsrats. ☐
- 6 kann vom Auszubildenden nicht eingefordert werden. ☐

Aufgabe 4

Die Büroexpert GmbH hat Rechte und Pflichten im Rahmen der Berufsausbildung gegenüber der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK).

Welche der folgenden Aussagen ist zutreffend?

- 1 Recht, Auszubildende ohne Zustimmung der IHK auszubilden. ☐
- 2 Pflicht, Auszubildende ohne Zustimmung der IHK auszubilden. ☐
- 3 Pflicht, Fehlzeiten (länger als 3 Arbeitstage) der Auszubildenden sofort der IHK zu melden. ☐
- 4 Pflicht, den betrieblichen Ausbildungsplan von der IHK genehmigen zu lassen. ☐
- 5 Recht, von der IHK eine Verschiebung der Abschlussprüfung zu verlangen, wenn dies aus betrieblichen Gründen (z.B. Erledigung von dringenden Terminaufträgen) notwendig ist. ☐
- 6 Pflicht, dem Schlichtungsausschuss der IHK jede Unstimmigkeit mit Auszubildenden und Auszubildenden mitzuteilen. ☐

Aufgabe 5

Die Ausbildungsleiterin der Büroexpert GmbH, Gianna di Marco, schlägt vor, dass Sie mittelfristig auch aus Ausbilder/in arbeiten sollen.

Welche der folgenden Voraussetzungen müssen Sie nach den gesetzlichen Regelungen u.a. erfüllen, um als verantwortliche/r Ausbilderin/Ausbilder von der zuständigen IHK anerkannt zu werden?

Sie müssen ...

- 1 mehr als 15 Jahre einschlägige Berufserfahrung aufweisen. ☐
- 2 Führungskraft sein. ☐
- 3 Mitglied einer Gewerkschaft sein. ☐
- 4 Mitglied im zuständigen Prüfungsausschuss sein. ☐
- 5 über eine entsprechende persönliche Eignung verfügen. ☐
- 6 jährlich ein Fortbildungsseminar der IHK besuchen. ☐

Aufgabe 6

Herr Jansen, Leiter der Abteilung Controlling, geht in 3 Monaten in Rente.

Welche der folgenden Aussagen zur Neubesetzung der Stelle ist zutreffend?

Die Büroexpert GmbH ...

- 1 darf die freie Stelle nur mit einer Person besetzen, die einen Studienabschluss hat. ☐
- 2 muss die freie Stelle der Bundesagentur für Arbeit melden. ☐
- 3 muss als Mitglied des Arbeitgeberverbandes beim Abschluss eines (unbefristeten oder befristeten) Arbeitsvertrags den aktuellen Tarifvertrag einhalten. ☐
- 4 muss die Angaben in den Lebensläufen der Bewerberinnen/Bewerber anhand von Originalzeugnissen überprüfen. ☐
- 5 darf keine freiwilligen Zusatzleistungen zahlen, wenn dies nicht im Tarifvertrag vorgesehen ist. ☐
- 6 darf in der Stellenausschreibung nur die Abkürzungen „m“ (männlich) bzw. „w“ (weiblich) verwenden. ☐

Aufgabe 7

Sie sollen neu eingestellte Beschäftigte und Auszubildende der Büroexpert GmbH über Regelungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz im Fall einer Arbeitsunfähigkeit informieren.

Welche der folgenden Fragen im Zusammenhang mit einer ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit müssen sie mit „Ja“ beantworten?

- 1 „Wird der 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit nicht bezahlt?“ ☐
- 2 „Stimmt es, dass Auszubildenden bei Krankheit keine Ausbildungsvergütung zusteht?“ ☐
- 3 „Kann ich mir mit der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zur Arbeitsunfähigkeit 1 Woche Zeit lassen?“ ☐
- 4 „Muss ich länger als 6 Monate im Unternehmen tätig sein, um bei Krankheit einen Anspruch einen Anspruch auf Fortzahlung meines Arbeitsentgelts zu haben?“ ☐
- 5 „Muss ich die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch schon am 1. Tag der Krankmeldung vorlegen, wenn das in meinem Arbeitsvertrag so drin steht?“ ☐
- 6 „Stimmt es, dass ich nicht länger als 3 Wochen pro Kalenderjahr krankgeschrieben sein darf?“ ☐

Aufgabe 8

In der Büroexpert GmbH soll eine neue Betriebsvereinbarung getroffen werden, an deren Ausarbeitung Sie beteiligt sind.

Welche der 2 folgenden Aussagen zu einer Betriebsvereinbarung sind zutreffend?

Eine Betriebsvereinbarung ...

- 1 gilt nur für Gewerkschaftsmitglieder. ☐
- 2 muss notariell beurkundet werden. ☐
- 3 muss zwischen der entsprechenden Gewerkschaft und der Geschäftsleitung abgeschlossen werden; dies muss auf jeden Fall in Schriftform erfolgen. ☐
- 4 gilt nicht für Auszubildende der Büroexpert GmbH; selbst dann nicht, wenn sie Mitglied der JAV sind. ☐
- 5 gilt für alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Büroexpert GmbH. ☐
- 6 kann über den aktuellen Tarifvertrag hinausgehende Vereinbarungen enthalten, wenn diese günstigere Regelungen enthalten als im Tarifvertrag festgelegt. ☐

Aufgabe 9

Die Büroexpert GmbH muss aufgrund einer Umstrukturierung eine Abteilung verkleinern.

Für welche 3 der folgenden Mitarbeitergruppen besteht ein besonderer Kündigungsschutz?

- 1 Handlungsreisende ☐
- 2 Schwangere ☐
- 3 Schwerbehinderte ☐
- 4 Ausbilder ☐
- 5 Länger als 3 Jahre im Unternehmen beschäftigte Mütter ☐
- 6 Auszubildende nach der Probezeit ☐
- 7 Leitende Angestellte ☐

Aufgabe 10

Fragen des Arbeitsrechts werden durch eine Vielzahl von Gesetzen geregelt.

Ordnen Sie 3 der angegebenen Rechtsquellen den entsprechenden rechtlichen Regelungen zu.

Rechtsquellen

- 1 Betriebsverfassungsgesetz
- 2 Bundesurlaubsgesetz
- 3 Berufsbildungsgesetz
- 4 Jugendarbeitsschutzgesetz
- 5 Tarifvertragsgesetz
- 6 Jugendschutzgesetz

Rechtliche Regelungen

- ☐ Jugendliche haben, abhängig von ihrem Alter, einen Urlaubsanspruch von 25 bis 30 Werktagen pro Jahr.
- ☐ Der Mindesturlaub beträgt 24 Werktagen pro Jahr; Werktage sind alle Tage außer: Sonntage und gesetzliche Feiertage.
- ☐ Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Aufgabe 11

Die Büroexpert GmbH will im Rahmen einer Umstrukturierung am 09.04.2025 gegenüber folgenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern eine ordentliche Kündigung aussprechen.

- 1 Egon Kawuttke, 27 Jahre alt, 1 Jahr in der Büroexpert GmbH tätig. ☐☐.☐☐.☐☐☐☐
- 2 Joanna Gladis, 47 Jahre alt, 9 Jahre in der Büroexpert GmbH tätig. ☐☐.☐☐.☐☐☐☐
- 3 Telmen Dasch, 52 Jahre alt, 21 Jahre in der Büroexpert GmbH tätig. ☐☐.☐☐.☐☐☐☐
- 4 Jana Abt, 23 Jahre, noch in der Probezeit in der Büroexpert GmbH. ☐☐.☐☐.☐☐☐☐

Ermitteln Sie anhand des folgenden Kalenders und des Auszugs aus dem BGB für jeden dieser Beschäftigten das Datum (TT.MM.JJJJ), an dem die Kündigung wirksam wird.

365	Januar 2025						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1			1	2	3	4	5
2	6	7	8	9	10	11	12
3	13	14	15	16	17	18	19
4	20	21	22	23	24	25	26
5	27	28	29	30	31		

365	Februar 2025						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5						1	2
6	3	4	5	6	7	8	9
7	10	11	12	13	14	15	16
8	17	18	19	20	21	22	23
9	24	25	26	27	28		

365	März 2025						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9						1	2
10	3	4	5	6	7	8	9
11	10	11	12	13	14	15	16
12	17	18	19	20	21	22	23
13	24	25	26	27	28	29	30
14	31						

365	April 2025						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14		1	2	3	4	5	6
15	7	8	9	10	11	12	13
16	14	15	16	17	18	19	20
17	21	22	23	24	25	26	27
18	28	29	30				

365	Mai 2025						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18				1	2	3	4
19	5	6	7	8	9	10	11
20	12	13	14	15	16	17	18
21	19	20	21	22	23	24	25
22	26	27	28	29	30	31	

365	Juni 2025						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22							1
23	2	3	4	5	6	7	8
24	9	10	11	12	13	14	15
25	16	17	18	19	20	21	22
26	23	24	25	26	27	28	29
27	30						

365	Juli 2025						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27		1	2	3	4	5	6
28	7	8	9	10	11	12	13
29	14	15	16	17	18	19	20
30	21	22	23	24	25	26	27
31	28	29	30	31			

365	August 2025						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31					1	2	3
32	4	5	6	7	8	9	10
33	11	12	13	14	15	16	17
34	18	19	20	21	22	23	24
35	25	26	27	28	29	30	31

365	September 2025						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36	1	2	3	4	5	6	7
37	8	9	10	11	12	13	14
38	15	16	17	18	19	20	21
39	22	23	24	25	26	27	28
40	29	30					

365	Oktober 2025						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40			1	2	3	4	5
41	6	7	8	9	10	11	12
42	13	14	15	16	17	18	19
43	20	21	22	23	24	25	26
44	27	28	29	30	31		

365	November 2025						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44						1	2
45	3	4	5	6	7	8	9
46	10	11	12	13	14	15	16
47	17	18	19	20	21	22	23
48	24	25	26	27	28	29	30

365	Dezember 2025						
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49	1	2	3	4	5	6	7
50	8	9	10	11	12	13	14
51	15	16	17	18	19	20	21
52	22	23	24	25	26	27	28
1	29	30	31				

*Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch***§ 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen**

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

[...]

Aufgabe 12

Zur Vorbereitung statistischer Auswertungen des Kundenstamms wollen Sie die Kunden der Büroexpert GmbH nach Wirtschaftssektoren zusammenstellen. Ordnen Sie die folgenden Wirtschaftssektoren den verschiedenen Kunden zu.

Wirtschaftssektoren**Kunden der Büroexpert GmbH**

- | | | |
|---------------------|--------------------------|---|
| 1 Primärer Sektor | ☐ | Maschinenfabrik Weber KG (Siegburg) |
| 2 Sekundärer Sektor | ☐ | Lübbers Logistik GmbH (Koblenz) |
| 3 Tertiärer Sektor | ☐ | Hansen KG, Büromöbelgroßhändler (Trier) |
| | ☐ | Commerzbank AG (Bonn) |
| | ☐ | RWE AG (Essen) |
| | ☐ | Meyer Handwerksmanufaktur (Oberhausen) |

Aufgabe 13

Eine Mitarbeiterin aus der Abteilung „Produktion Büromöbel“ hat sich bei der Montage eines Schreibtisches an der Hand verletzt. Welcher der folgenden Institutionen muss die Büroexpert GmbH den Unfall melden?

- | | |
|--|--------------------------|
| 1 Krankenkasse | ☐ |
| 2 Hausarzt | ☐ |
| 3 Privathaftpflicht der Mitarbeiterin | ☐ |
| 4 Pflegeversicherung der Mitarbeiterin | ☐ |
| 5 Berufsgenossenschaft | ☐ |
| 6 Industrie- und Handelskammer | ☐ |

Aufgabe 14

Sie arbeiten in der Personalabteilung der Büroexpert GmbH. Sie stoßen auf die Begriffe Beitragsbemessungsgrenze und Versicherungspflichtgrenze. Welche 2 Aussagen entsprechen in diesem Zusammenhang den gesetzlichen Bestimmungen?

- 1 Diese Jahresarbeitsentgeltgrenze legt fest, ab welchem Gehalt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mehr versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und in eine private Krankenversicherung wechseln können. ☐
- 2 Für die gesetzliche Krankenversicherung gilt: Die Versicherungspflichtgrenze entspricht stets der Beitragsbemessungsgrenze. ☐
- 3 Bei der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung gibt es keine Beitragsbemessungsgrenze. ☐
- 4 Bei der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze höher als in der gesetzlichen Krankenversicherung. ☐
- 5 Für die gesetzliche Pflegeversicherung gilt: Die Beitragsbemessungsgrenze ist niedriger als in der gesetzlichen Krankenversicherung. ☐
- 6 Für die gesetzliche Rentenversicherungsgrenze gilt: Die Beitragsbemessungsgrenze ist höher als in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. ☐

Aufgabe 15

In einem Arbeitstreffen analysieren Sie verschiedene Marktsituationen. Welche der 2 der folgenden Aussagen weisen auf einen Käufermarkt hin?

- 1 Das Angebot ist höher als die Nachfrage. ☐
- 2 Die Verkäufer bauen innerhalb kurzer Zeit ihre Lagerbestände ab. ☐
- 3 Die Angebot ist kleiner als die Nachfrage. ☐
- 4 Die Käufer akzeptieren auch längere Lieferzeiten. ☐
- 5 Die Verkäufer bieten kostenlose Zusatzleistungen an. ☐
- 6 Die Käufer erhalten keine Mengenrabatte. ☐

Aufgabe 16

Die Büroexpert GmbH möchte ein Tochterunternehmen in der Rechtsform einer GmbH gründen; das Tochterunternehmen wird seinen Sitz in München haben. Welche der 2 folgenden Vorschriften sind dabei für das Tochterunternehmen zu beachten?

- 1 Es muss ein Aufsichtsrat bestellt werden. ☐
- 2 Das Stammkapital muss mindestens 25.000 € betragen. ☐
- 3 Als Firma muss auf jeden Fall eine Sachfirma gewählt werden. ☐
- 4 Die Büroexpert GmbH haftet solidarisch für das Tochterunternehmen. ☐
- 5 Die Gründung kann allein durch die Büroexpert GmbH erfolgen. ☐
- 6 Die Gründung muss durch das Bundeskartellamt genehmigt werden. ☐

Aufgabe 17

In dem neuen Tochterunternehmen wird eine neue Geschäftsführerin, Frau ter Donk, ihre Arbeit zum 01. Juli 2025 aufnehmen. Welche der folgenden Aussagen zur Geschäftsführung und Vertretung treffen auf das Tochterunternehmen zu?

- 1 Frau ter Donk muss eine Mitarbeiterin der Büroexpert GmbH sein. ☐
- 2 Die Gesellschafter können keine andere Person zur Geschäftsführerin bestellen. ☐
- 3 Die Geschäftsführerin darf nur gemeinsam mit einem Prokuristen die Geschäfte führen. ☐
- 4 Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sind. ☐
- 5 Die GmbH darf nur eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer haben. ☐
- 6 Die Geschäftsführerin muss die Bilanz unterschreiben. ☐

Aufgabe 18

Die Büroexpert GmbH handelt in allen Bereichen nach dem ökonomischen Prinzip. In welchen 2 Fällen handelt sie dabei nach dem Maximalprinzip?

- 1 Büroleuchten sollen mit der größtmöglichen Gewinnspanne verkauft werden. ☐
- 2 Bei Kauf von Auslieferungsfahrzeugen wählt man aus mehreren gleichwertigen Fahrzeugen das mit dem geringsten Kraftstoffverbrauch aus. ☐
- 3 Ein vorgegebener Umsatz soll – nach Umstellung der Geschäftsprozesse – mit 10 % niedrigeren Kosten als vorher erzielt werden. ☐
- 4 Mit einem festgelegten Werbeetat sollen möglichst viele Kunden erreicht werden. ☐
- 5 Der Einkauf von Büromaterial erfolgt auch in Zukunft beim Stammlieferanten; selbst dann, wenn dieser seine Preise erhöht. Es wird kein Angebotsvergleich durchgeführt. ☐
- 6 Mit Bürostühlen der Marke XYZ soll ein größtmöglicher Umsatz bei niedrigstmöglichen Kosten erzielt werden. ☐

Aufgabe 19

Auf dem Markt für Büromöbel sind mehrere Unternehmen tätig.

Ordnen Sie die folgenden Formen der Zusammenarbeit den jeweiligen Sachverhalten zu.

Formen der Zusammenarbeit	Sachverhalte
1 Fusion	☐ Mehrere Unternehmen führen gemeinsam einen Großauftrag aus.
2 Konzern	☐ Die Abs GmbH hat die Aktienmehrheit der Bernd AG übernommen.
3 Kartell	☐ Alle Unternehmen aus der Büromöbelbranche verwenden für ihre Kunden einheitliche Konditionen.
4 Arbeitsgemeinschaft	☐ 2 Wettbewerber der Büroexpert GmbH, die A GmbH und die B GmbH schließen sich zur C GmbH, zusammen.

Aufgabe 20

Die Büroexpert GmbH strebt eine horizontale Unternehmenskooperation an.

In welchem der folgenden Fälle liegt sie vor?

Die Büroexpert GmbH ...

- 1 wechselt ihren Stammlieferanten für Polster- und Sitzbezüge. ☐
- 2 übernimmt zu 100 % ein anderes Unternehmen, das Schreibtischzubehör herstellt. ☐
- 3 erwirbt die Kapitalmehrheit an einem Unternehmen aus Brüssel (Belgien). ☐
- 4 gründet mit 3 weiteren Büromöbelherstellern einen Verbund, um durch Synergieeffekte in der Herstellung von Bürotischen die Fertigungskosten um 15 % zu senken. ☐
- 5 übernimmt sämtliche Geschäftsanteile an einem Forstbetrieb, um die Versorgung mit Holz für die Produktion sicherstellen zu können. ☐
- 6 kooperiert mit andern Unternehmen im Bereich der Ausbildung von Tischlern und Anlagenelektronikern. ☐

Aufgabe 21

Die Büroexpert GmbH schließt mit einem ihrer Großkunden, der Stadtverwaltung Bonn, einen Kaufvertrag über die vollständige Einrichtung von 10 Konferenzräumen ab. In dem von den Vertragspartnern unterzeichneten Kaufvertrag steht die Klausel: „Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Büroexpert GmbH.“

Überprüfen Sie, in welcher Aussage die Bedeutung der Klausel „Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Büroexpert GmbH.“ korrekt dargestellt ist.

- 1 Es handelt sich um gesetzliche Vertragsbedingungen die entweder ausschließlich im HGB oder im BGB geregelt sind. ☐
- 2 Die AGB gelten ausschließlich für Großkunden der Büroexpert GmbH. ☐
- 3 Die AGB sind individuell vereinbarte Vertragsbedingungen zwischen der Stadtverwaltung Bonn und der Büroexpert GmbH. ☐
- 4 Verstößt eine Vertragsklausel in den AGB der Büroexpert GmbH gegen das Gesetz, so ist der gesamte Kaufvertrag anfechtbar. ☐
- 5 Verstößt eine Vertragsklausel in den AGB der Büroexpert GmbH gegen das Gesetz, so ist der gesamte Kaufvertrag nichtig. ☐
- 6 Die AGB sind vorformulierte Vertragsbedingungen zwischen der Stadtverwaltung Bonn und der Büroexpert GmbH. Sie werden Vertragsbestandteil, sofern sie keinen zwingenden gesetzlichen Regelungen widersprechen. ☐

Aufgabe 22

Die Büroexpert GmbH hat für einen weiteren Großkunden, die Hansen AG aus Bonn, verschiedene Konferenzräume eingerichtet. Die Rechnung wurde am 05.03.2025 gestellt. Am 27.03.2025 stellen Sie fest, dass weder eine Zahlung erfolgte, noch eine Mahnung an den Kunden versendet wurde.

Stellen Sie anhand der nachfolgenden Rechnung sowie des Gesetzesauszuges fest, ab welchem Tag (Angabe in TT.MM.JJJJ) sich die Hansen AG nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Nichtzahlung im Zahlungsverzug befindet.

□ □ . □ □ . □ □ □ □

Büroexpert GmbH - Herstellung und Vertrieb von Büromöbeln und Bürozubehör -

Büroexpert GmbH ♦ Frankfurter Str. 657 ♦ 51143 Köln



Hansen AG
Marktplatz 18
53111 Bonn

Bitte bei Zahlung immer angeben:

Ihre Kundennummer: B 125

Rechnungsnummer: R 1463

...

Datum: 05.03.2025

Rechnung zum Auftrag Nr. 1463 vom 03.02.2025

Leistungsdatum: 05.03.2025

Pos.	Art.-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis (€)	Rabatt (%)	Betrag (€)
1	K1622	Einrichtung Konferenzraum 1 und 2	2	15.000,00 €	5%	14.250,00 €
2	K1623	Sondereinrichtung Konferenzraum 3	1	17.500,00 €	10%	15.750,00 €
3	S10	Entsorgung Altmobiliar	1	1.000,00 €	5%	950,00 €
Rechnungsbetrag netto						30.950,00 €
+ 19% Umsatzsteuer						5.880,50 €
Rechnungsbetrag (inkl. Ust)						<u>36.830,50 €</u>

Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig ohne Abzüge.

...

*Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch***§ 286 Verzug des Schuldners**

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

(5) Für eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarung über den Eintritt des Verzugs gilt § 271a Absatz 1 bis 5 entsprechend.

Aufgabe 23

Prüfen Sie, welches Recht die Büroexpert GmbH bei einem Zahlungsverzug geltend machen kann (auch, wenn sie keine Nachfrist gesetzt hat).

- | | |
|---|--------------------------|
| 1 Sie kann sofort Schadenersatz statt der Leistung verlangen. | ☐ |
| 2 Sie kann sofort vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen. | ☐ |
| 3 Sie kann sofort vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des Verzugsschadens verlangen. | ☐ |
| 4 Sie kann sofort vom Vertrag zurücktreten. | ☐ |
| 5 Sie kann sofort vom Vertrag zurücktreten und die Forderung an ein Inkassoinstitut abtreten. | ☐ |
| 6 Sie kann auf Zahlung des Kaufpreises bestehen und Verzugszinsen verlangen. | ☐ |

Aufgabe 24

Welcher Sachverhalt ist typisch für die soziale Marktwirtschaft, nicht aber für die freie Marktwirtschaft?

- 1 Die privaten Haushalte erstellen ihre individuellen Verbrauchspläne: entsprechend ihren Bedürfnissen und ihrem Einkommen. ☐
- 2 Der Markt sorgt über den Preismechanismus für einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage. ☐
- 3 Der Markt sorgt über den Mengenmechanismus für einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage. ☐
- 4 Die volkswirtschaftliche Produktion und der (private und staatliche) Verbrauch werden durch staatliche Behörden festgelegt. ☐
- 5 Die Unternehmen erstellen ihre Produktionspläne in eigener Verantwortung. ☐
- 6 Der Staat greift durch Sozial, Wettbewerbs- und Konjunkturpolitik korrigierend in das Marktgeschehen ein. ☐

Aufgabe 25

Stellen Sie fest, welche Leistungen im deutschen Bruttoinlandsprodukt erfasst werden.

- 1 Ein Familienvater bereitet abends das Essen für seine Ehefrau und seine Kinder vor. ☐
- 2 Ein Nachbar hilft seiner Nachbarin unentgeltlich beim Mähen des Rasens. ☐
- 3 Eine Fußballerin erhält von ihrem Verein (in München) ein monatliches Gehalt i.H.v. 8.500 €. ☐
- 4 Die Großeltern eines 5-jährigen Mädchens unterstützen die Eltern des Kindes bei der Kindererziehung, da diese beide in Vollzeit berufstätig sind. ☐
- 5 Eine Fußballerin erhält von ihrem Verein (in New York) ein monatliches Gehalt i.H.v. 8.500 \$. ☐
- 6 Der Mitarbeiter eines gewerblichen ambulanten Pflegedienstes aus Siegburg versorgt einen Pflegebedürftigen aus Troisdorf in dessen Wohnung. ☐

Aufgabe 26

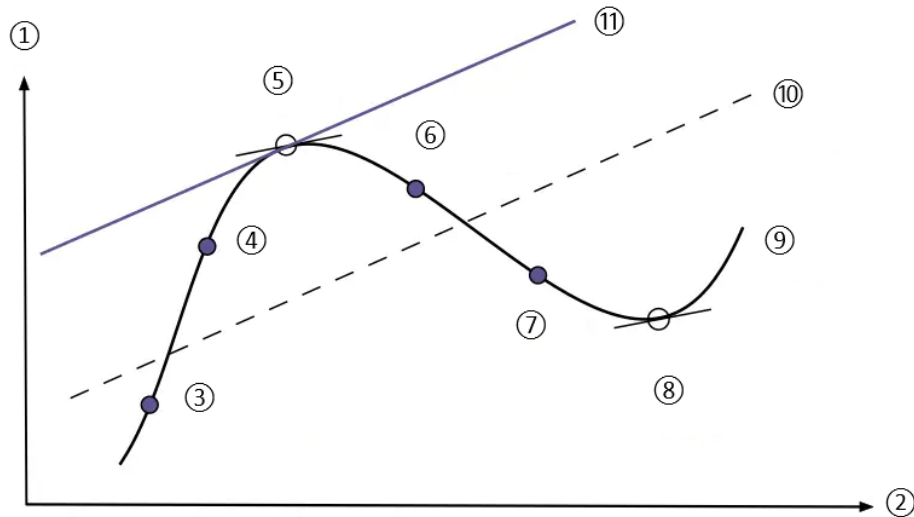
Die Europäische Zentralbank (EZB) beschließt eine Leitzinssenkung, um dem Anstieg des Preisniveaus entgegenzuwirken. Bringen Sie die folgenden von der EZB beabsichtigten Auswirkungen der Leitzinsanhebung in eine logische Reihenfolge, indem Sie die Ziffern 1 (= erster Schritt) bis 6 (= letzter Schritt) vor den entsprechenden Aussagen eintragen.

- 1 Der Preisanstieg wird gedämpft. ☐
- 2 Die Geschäftsbanken erhöhen die Zinsen an Unternehmen und private Haushalte, da sich die Refinanzierung für sie verteuert. ☐
- 3 Der Leitzins wird angehoben. ☐
- 4 Das Preisniveau sinkt. ☐
- 5 Investition und Konsum schwächen sich ab. ☐
- 6 Die Nachfrage von Unternehmen und privaten Haushalte sinkt. ☐

Aufgabe 27

Ordnen Sie die Ziffern in der Grafik den entsprechenden Begriffen zu.

Der Konjunkturzyklus



- 1 Aufschwung
- 2 Zeit
- 3 Unterer Wendepunkt
- 4 Oberer Wendepunkt
- 5 Abschwung
- 6 Boom
- 7 Reales BIP
- 8 Rezession
- 9 Normalauslastung
- 10 Produktionskapazität (= Produktionspotenzial)
- 11 Erholung

☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
Aufgabe 28

Stellen Sie fest, welche Beschreibung der Konjunkturindikatoren auf die Konjunkturphase „Expansion“ (= Aufschwung) idealtypisch zutrifft.

- 1 Keine der nachfolgenden Beschreibungen trifft zu.
- 2 Steigendes Zinsniveau und sinkende Gewinnerwartungen
- 3 Zunehmend überfüllte Lager und stark erhöhte Produktionstätigkeit
- 4 Steigende Güterpreise und sinkende Sparneigung
- 5 Zunehmende Kapazitätsauslastung und Rückgang der Arbeitslosigkeit
- 6 Fehlende Investitionen und sinkendes Zinsniveau

☐
☐
☐
☐
☐
☐

Ihre Lösungen

Aufgabe	Lösung (en)
<u>1</u>	1 / 5
<u>2</u>	3 / 6
<u>3</u>	2
<u>4</u>	4
<u>5</u>	5
<u>6</u>	3
<u>7</u>	5
<u>8</u>	5 / 6
<u>9</u>	2 / 3 / 6
<u>10</u>	4 / 2 / 1
<u>11</u>	15.05.2025 / 31.07.2025 / 30.11.2025 / 23.04.2025
<u>12</u>	2 / 3 / 3 / 3 / 1 / 2
<u>13</u>	5
<u>14</u>	1 / 4
<u>15</u>	1 / 5
<u>16</u>	2 / 5
<u>17</u>	4 / 6
<u>18</u>	1 / 4
<u>19</u>	4 / 2 / 3 / 1
<u>20</u>	4
<u>21</u>	6
<u>22</u>	05.04.2025
<u>23</u>	6
<u>24</u>	6
<u>25</u>	3 / 6
<u>26</u>	5 / 2 / 1 / 6 / 3 / 4
<u>27</u>	3 / 2 / 8 / 5 / 6 / 4 / 1 / 7 / 10 / 11 / 9
<u>28</u>	5

Bestellung als Privatperson / Schule und Unternehmen

Ja, ich interessiere mich für *ad rem* und nehme das GRATIS-SCHNUPPER-ANGEBOT an. Ich erhalte die jeweils aktuelle Ausgabe von *ad rem* - Wirtschaftskompetenz für Schule und Ausbildung kostenlos online zugestellt. Wenn ich *ad rem* nicht weiter nutzen möchte, informiere ich den Verlag bis 7 Tage nach Erhalt des Probeexemplares schriftlich. Andernfalls erhalte ich *ad rem* weiterhin regelmäßig monatlich kostenpflichtig zugestellt.

Das Abonnement umfasst das Recht, das Downloadangebot des Verlags seit dem Monat des Vertragsschlusses uneingeschränkt für eigene Unterrichtszwecke zu nutzen.

Der Bezugspreis für Privatkunden (Neukunden; 11 Ausgaben/Jahr – Doppelausgabe Juni/Juli) ab dem 01.04.2024 beträgt 75,00 € (incl. USt). Ich kann das Abonnement schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Bezugsjahresende kündigen; die Kündigung ist nur dann gültig, wenn sie vom Verlag schriftlich bestätigt wird.

Der Bezugspreis für Schulen und Unternehmen (Neukunden; 11 Ausgaben/Jahr – Doppelausgabe Juni/Juli) ab dem 01.10.2024 beträgt 120,00 € incl. USt (für maximal 5 Lehrkräfte) bzw. 180,00 € (für maximal 10 Lehrkräfte); weitere Staffelpreise auf Anfrage. Ich kann das Abonnement schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Bezugsjahresende kündigen; die Kündigung ist nur dann gültig, wenn sie vom Verlag schriftlich bestätigt wird.

Name, Vorname (bitte in Blockschrift)

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Mailadresse / Tel.-Nr.

Schulart/Schule/PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

➔ Diese Bestellung kann binnen einer Woche gegenüber dem ad-rem Verlag widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die Absendung innerhalb der Frist (Poststempel).

➔ Bei Privatkunden werden Abos nur angenommen, wenn bei Auftragserteilung ein SEPA-Mandat erteilt wird.

ad rem Verlag UG
(haftungsbeschränkt)
Jahnstraße 28
51147 Köln

www.ad-rem-verlag.de
info@ad-rem-verlag.de
Tel.: 02203 – 92 88 96

Impressum: ISSN 1619 – 6473

ad rem –Wirtschaftskompetenz für Schule und Ausbildung

ad rem Verlag UG (haftungsbeschränkt)

Amtsgericht Köln HRB 13146 K

Jahnstraße 28, 51147 Köln

Geschäftsführer: Jürgen Wedelstaedt

Tel.: 02203 / 92 88 96 (Bitte auf Band sprechen)

www.ad-rem-verlag.de - E-Mail: info@ad-rem-verlag.de

Alle Meldungen werden mit Sorgfalt bearbeitet. Für Irrtümer und Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen. Nachdrucke, Kopien und sonstige Vervielfältigungen sind nur den Abonnenten für Unterrichtszwecke erlaubt, ansonsten ist die Genehmigung des Herausgebers notwendig.

ad rem erscheint monatlich (Doppelausgabe Juni / Juli). Anregungen und Verbesserungsvorschläge greifen wir gerne auf.